ISSN 1725-2407

Amtsblatt der Europäischen Union

C 152

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
21. Mai 2011

Informationsnummer | Inhalt | Seite

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2011/C 152/01 Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* ABl. C 145, 14.5.2011 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2011/C 152/02 Rechtssache C-400/08: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 24. März 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Niederlassungsfreiheit — Art. 43 EG — Nationale Regelung über die Errichtung von Einzelhandelsgeschäften in Katalonien — Beschränkungen — Rechtfertigungsgründe — Verhältnismäßigkeit) 2

2011/C 152/03 Rechtssache C-565/08: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. März 2011 — Europäische Kommission/Republik Italien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 43 EG und 49 EG — Rechtsanwälte — Verpflichtung zur Beachtung von Gebührenhöchstsätzen — Keine Behinderung des Marktzugangs) 3

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 152/04	Rechtssache C-96/09 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. März 2011 — Anheuser-Busch Inc/Budějovický Budvar, národní podnik, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 4 — Anmeldung der Gemeinschaftswort- und -bildmarke BUD — Widerspruch — Geografische Herkunftsangabe „Bud“ — Schutz nach dem Lissabonner Abkommen und nach bilateralen Verträgen zwischen Mitgliedstaaten — Benutzung im geschäftlichen Verkehr — Zeichen von mehr als nur örtlicher Bedeutung)	3
2011/C 152/05	Rechtssache C-119/09: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Société fiduciaire nationale d'expertise comptable/Ministre du Budget, des Comptes publics et de la Fonction publique (Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 2006/123/EG — Art. 24 — Untersagung sämtlicher absoluten Verbote kommerzieller Kommunikation für reglementierte Berufe — Beruf des Wirtschaftsprüfers — Verbot der Kundenakquise)	4
2011/C 152/06	Rechtssache C-352/09 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. März 2011 — ThyssenKrupp Nirosta GmbH, vormals ThyssenKrupp Stainless AG/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Gemeinschaftsmarkt für Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl — Entscheidung, mit der nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ein Verstoß gegen Art. 65 KS festgestellt wird — Zuständigkeit der Kommission — Grundsatz nulla poena sine lege und Grundsatz der Rechtskraft — Verteidigungsrechte — Zurechnung der Zuwiderhandlung — Haftungsübergang durch eine Erklärung — Verjährung — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren)	4
2011/C 152/07	Rechtssache C-369/09 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. März 2011 — ISD Polska sp. z o.o., Industrial Union of Donbass Corp., ISD Polska sp. z o.o. (vormals Majątek Hutniczy sp. z o.o.)/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission — Feststellung der Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt — Anordnung der Rückforderung der Beihilfe — Grundsatz der Rechtssicherheit und Rückwirkungsverbot — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Bestimmung der „Angemessenheit“ des bei Rückforderung der Beihilfen anzuwendenden Zinssatzes)	5
2011/C 152/08	Rechtssache C-407/09: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 31. März 2011 — Europäische Kommission/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung der Pflicht zur Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs — Finanzielle Sanktionen — Verhängung eines Pauschalbetrags)	5
2011/C 152/09	Rechtssache C-424/09: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — Christina Ioanni Toki/Ypourgos Ethnikis paideias kai Thriskevmaton (Richtlinie 89/48/EWG — Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und b — Anerkennung der Hochschuldiplome — Umweltingenieur — Einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gleichgestellte Tätigkeit — Anwendbarer Anerkennungsmechanismus — Begriff „Berufserfahrung“)	6
2011/C 152/10	Rechtssache C-435/09: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. März 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Auswahlkriterien — Festlegung der Schwellenwerte — Größe des Projekts)	6

DE

2011/C 152/11 Rechtssache C-450/09: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 31. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Niedersächsischen Finanzgerichts) — Ulrich Schröder/Finanzamt Hameln (Freier Kapitalverkehr — Direkte Besteuerung — Besteuerung von Einkünften aus der Vermietung von Immobilien — Abziehbarkeit von Renten, die einem Elternteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gezahlt werden — Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflichtigkeit im fraglichen Mitgliedstaat) 7

2011/C 152/12 Rechtssache C-546/09: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 31. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Aurubis Balgaria AD/Nachalnik na Mitnitsa Stolichna, vormals Nachalnik na Mitnitsa Sofia (Zollkodex — Zölle — Einfuhrzollschuld — Säumniszinsen — Zeitraum für die Erhebung von Säumniszinsen — Ausgleichszinsen) 7

2011/C 152/13 Rechtssache C-552/09 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. März 2011 — Ferrero SpA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Tirol Milch reg.Gen.mbH Innsbruck (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Gemeinschaftsbildmarke TiMi KiNDERJOGHURT — Ältere Wortmarke KINDER — Nichtigkeitsverfahren — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 — Beurteilung der Zeichenähnlichkeit — Markenfamilie) 8

2011/C 152/14 Rechtssache C-50/10: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 31. März 2011 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/1/EG — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Voraussetzungen für die Genehmigung bestehender Anlagen) 8

2011/C 152/15 Rechtssache C-365/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. März 2011 — Europäische Kommission/Republik Slowenien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Kontrolle der Umweltbelastung — Grenzwerte für die PM10-Konzentrationen in der Luft) 9

2011/C 152/16 Rechtssache C-375/10: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. März 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2007/36/EG — Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften — Nicht fristgerechte Umsetzung) 9

2011/C 152/17 Rechtssache C-53/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Februar 2011 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 24. November 2010 in der Rechtssache T-137/09, Nike International/HABM — Muñoz Molina (R 10) 10

2011/C 152/18 Rechtssache C-78/11: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 22. Februar 2011 — Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/Federación de Asociaciones Sindicales (FASGA) u. a. 10

2011/C 152/19 Rechtssache C-87/11 P: Rechtsmittel der Fidelio KG gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Dezember 2010 in der Rechtssache T-286/08, Fidelio KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 25. Februar 2011 10

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 152/20	Rechtssache C-89/11 P: Rechtsmittel der E.ON Energie AG gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Dezember 2010 in der Rechtssache T-141/08, E.ON Energie AG gegen Kommission, eingelegt am 25. Februar 2011	11
2011/C 152/21	Rechtssache C-96/11 P: Rechtsmittel der August Storck KG gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. Dezember 2010 in der Rechtssache T-13/09, August Storck KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 1. März 2011	12
2011/C 152/22	Rechtssache C-114/11: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 7. März 2011 — Staatssecretaris van Financiën/U. Notermans-Boddenberg	13
2011/C 152/23	Rechtssache C-115/11: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie (Republik Polen), eingereicht am 2. März 2011 — Format Urządzenia i Montaże Przemysłowe/Zakład Ubezpieczeń Społecznych I Oddział w Warszawie	13
2011/C 152/24	Rechtssache C-116/11: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Poznań (Republik Polen), eingereicht am 7. März 2011 — Bank Handlowy, Ryszard Adamiak, Christianapol sp. z o. o.	14
2011/C 152/25	Rechtssache C-121/11: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 8. März 2011 — Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht PRO-BRAINE (A.S.B.L.), Michel Bernard, Charlotte de Lantsheere/Commune de Braine-le-Château	14
2011/C 152/26	Rechtssache C-126/11: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België (Belgien), eingereicht am 10. März 2011 — INNO NV/Unie van Zelfstandige Ondernemers VZW (UNIZO), Organisatie voor de Zelfstandige Modedetailhandel VZW (Mode Unie), Couture Albert BVBA	15
2011/C 152/27	Rechtssache C-127/11: Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 11. März 2011 — Aldegonda van den Booren/Rijksdienst voor Pensioenen	15
2011/C 152/28	Rechtssache C-140/11: Vorabentscheidungsersuchen des Corte Suprema di Cassazione (Italien) eingereicht am 21. März 2011 — Strafverfahren gegen Demba Ngagne	16
2011/C 152/29	Rechtssache C-141/11: Vorabentscheidungsersuchen des Södertörns Tingsrätt (Schweden), eingereicht am 21. März 2011 — Torsten Hörnfeldt/Posten Meddelande AB	16
2011/C 152/30	Rechtssache C-144/11: Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Mestre (Italien), eingereicht am 24. März 2011 — Strafverfahren gegen Asad Abdallah	17
2011/C 152/31	Rechtssache C-147/11: Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 25. März 2011 — Secretary of State for Work and Pensions/Lucja Czop	17

DE

2011/C 152/32 Rechtssache C-148/11: Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 25. März 2011 — Secretary of State for Work and Pensions/Margita Punakova 18

Gericht

2011/C 152/33 Rechtssache T-84/08: Urteil des Gerichts vom 7. April 2011 — Intesa Sanpaolo/HABM — MIP Metro (COMIT) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke COMIT — Ältere nationale Bildmarke Comet — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/96) 19

2011/C 152/34 Rechtssache T-12/09: Urteil des Gerichts vom 7. April 2011 — Gruber/HABM (Run the globe) (Gemeinschaftsmarke — Angemeldete Gemeinschaftswortmarke Run the globe — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)) 19

2011/C 152/35 Rechtssache T-239/09 P: Beschluss des Gerichts vom 4. April 2011 — Marcuccio/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Weigerung eines Organs, eine Untersuchung einzuleiten — Vorverfahren — Schadensersatzklage — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) 19

2011/C 152/36 Rechtssache T-392/09 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 2. März 2011 — 1. garantovaná/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Entscheidung der Kommission, mit der eine Geldbuße verhängt wird — Bankbürgschaft — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Finanzieller Schaden — Außergewöhnliche Umstände — Dringlichkeit — Interessenabwägung — Teilweise und bedingte Aussetzung) 20

2011/C 152/37 Rechtssache T-15/10: Beschluss des Gerichts vom 25. März 2011 — Noko Ngele/Kommission u. a. (Außervertragliche Haftung — Teils vor einem unzuständigen Gericht erhobene Klage — Teils unzulässige Klage — Fehlender Kausalzusammenhang — Klage, der teilweise offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt — Art. 111 und 114 der Verfahrensordnung des Gerichts) 20

2011/C 152/38 Rechtssache T-36/10: Beschluss des Gerichts vom 24. März 2011 — Internationaler Hilfsfonds/Kommission (Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente zum Vertrag LIEN 97-2011 — Antwort auf einen Erstantrag — Klagefrist — Offensichtliche Unzulässigkeit — Stillschweigende Zugangsverweigerung — Klageinteresse — Ausdrückliche Entscheidung, die nach Klageerhebung erlassen wird — Erledigung der Hauptsache) 21

2011/C 152/39 Rechtssache T-71/10 R II: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. April 2011 — Xeda International/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 91/414/EWG — Entscheidung über die Nichtaufnahme von Diphenylamin in Anhang I der Richtlinie 91/414 — Weiterer Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit) 21

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 152/40	Rechtssache T-484/10 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Februar 2011 — Gas Natural Fenosa SDG/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Ausgleich der zusätzlichen Produktionskosten bestimmter Elektrizitätswerke, die dadurch entstehen, dass sie aufgrund einer Gemeinwohlverpflichtung für einen Teil der Stromerzeugung im Inland gewonnene Kohle verwenden müssen, und Einführung eines Mechanismus für ihre „vorrangige Inanspruchnahme" — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung)	22
2011/C 152/41	Rechtssache T-486/10 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Februar 2011 — Iberdrola/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Ausgleich der zusätzlichen Produktionskosten bestimmter Elektrizitätswerke, die dadurch entstehen, dass sie aufgrund einer Gemeinwohlverpflichtung für einen Teil der Stromerzeugung im Inland gewonnene Kohle verwenden müssen, und Einführung eines Mechanismus für ihre „vorrangige Inanspruchnahme" — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung)	22
2011/C 152/42	Rechtssache T-490/10 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Februar 2011 — Endesa und Endesa Generación/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Ausgleich der zusätzlichen Produktionskosten bestimmter Elektrizitätswerke, die dadurch entstehen, dass sie aufgrund einer Gemeinwohlverpflichtung für einen Teil der Stromerzeugung im Inland gewonnene Kohle verwenden müssen, und Einführung eines Mechanismus für ihre „vorrangige Inanspruchnahme" — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung)	23
2011/C 152/43	Rechtssache T-135/11: Klage, eingereicht am 4. März 2011 — Clorox/HABM — Industrias Alen (CLORALEX)	23
2011/C 152/44	Rechtssache T-143/11: Klage, eingereicht am 9. März 2011 — Consorzio vino Chianti Classico/HABM — Fédération française de rugby (Emblem mit einem gezeichneten Hahn)	24
2011/C 152/45	Rechtssache T-164/11: Klage, eingereicht am 16. März 2011 — Reddig/HABM — Morleys (Form von Messergriffen)	25
2011/C 152/46	Rechtssache T-165/11: Klage, eingereicht am 11. März 2011 — Stichting Regionaal Opleidingencentrum van Amsterdam/HABM — Investimust (COLLEGE)	25
2011/C 152/47	Rechtssache T-176/11: Klage, eingereicht am 14. März 2011 — Carbunión/Rat	26
2011/C 152/48	Rechtssache T-179/11: Klage, eingereicht am 18. März 2011 — Sport Eybl & Sports Experts/HABM — Seven (SEVEN SUMMITS)	27
2011/C 152/49	Rechtssache T-180/11: Klage, eingereicht am 23. März 2011 — Chivas/HABM — Glencairn Scotch Whisky (CHIVAS LIVE WITH CHIVALRY)	27
2011/C 152/50	Rechtssache T-181/11: Klage, eingereicht am 23. März 2011 — Chivas/HABM — Glencairn Scotch Whisky (LIVE WITH CHIVALRY)	28

DE

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2011/C 152/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

ABl. C 145, 14.5.2011

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 139, 7.5.2011

ABl. C 130, 30.4.2011

ABl. C 120, 16.4.2011

ABl. C 113, 9.4.2011

ABl. C 103, 2.4.2011

ABl. C 95, 26.3.2011

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 24. März 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-400/08) [1]

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Niederlassungsfreiheit — Art. 43 EG — Nationale Regelung über die Errichtung von Einzelhandelsgeschäften in Katalonien — Beschränkungen — Rechtfertigungsgründe — Verhältnismäßigkeit)

(2011/C 152/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und R. Vidal Puig als Bevollmächtigte im Beistand von C. Fernández Vicién und A. Pereda Miquel, abogados)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: J. Bering Liisberg und R. Holdgaard)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 43 EG — Beschränkungen für die Einrichtung von Handelsflächen — Lizenzen

Tenor

1. *Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 43 EG verstoßen, dass es folgende Vorschriften erlassen und/oder aufrechterhalten hat:*

   — *Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes 18/2005 über Einrichtungen des Handels (Ley 18/2005 de equipamientos comerciales) vom 27. Dezember 2005, soweit diese Vorschrift die Ansiedlung großer Einzelhandelseinrichtungen außerhalb von konsolidierten städtischen Gebieten einer begrenzten Anzahl von Gemeinden verbietet;*

   — *die Art. 7 und 10 Abs. 2 des Anhangs des Dekrets 379/2006 über die Genehmigung des neuen territorialen sektoriellen Plans für Einrichtungen des Handels (Decreto 379/2006 por el que se aprueba el nuevo Plan territorial sectorial de equipamientos comerciales) vom 10. Oktober 2006 sowie dessen Anhang 1, soweit diese Vorschriften die Ansiedlung neuer Verbrauchermärkte auf eine begrenzte Anzahl von Bezirken beschränken und bestimmen, dass auf solche neuen Verbrauchermärkte nicht mehr als 9 % der Ausgaben für Produkte des täglichen Bedarfs und 7 % der Ausgaben für Produkte des mittel- und langfristigen Bedarfs entfallen dürfen;*

   — *Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 des Gesetzes 7/1996 über die Ordnung des Einzelhandels (Ley 7/1996 de ordenación de comercio minorista) vom 15. Januar 1996, Art. 8 des Gesetzes 18/2005 über Einrichtungen des Handels vom 27. Dezember 2005 sowie Art. 31 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 2 des Dekrets 378/2006 zur Durchführung des Gesetzes 18/2005 (Decreto 378/2006 por el que se desarolla la Ley 18/2005) vom 10. Oktober 2006, soweit diese Bestimmungen Obergrenzen für die Ansiedlungsdichte und die Auswirkungen auf den bestehenden Einzelhandel vorschreiben und es, sobald diese Obergrenzen überschritten werden, unmöglich ist, neue große und/oder mittlere Einzelhandelseinrichtungen zu eröffnen, und*

   — *Art. 26 des Dekrets 378/2006 zur Durchführung des Gesetzes 18/2005 vom 10. Oktober 2006, soweit er die Zusammensetzung der Comisión de Equipamientos Comerciales (Ausschuss für Einrichtungen des Handels) so regelt, dass die Vertretung der Interessen des bestehenden Einzelhandels sichergestellt, die Vertretung der Vereinigungen, die im Bereich des Umweltschutzes tätig sind, und der Verbraucherschutzverbände aber nicht vorgesehen ist.*

2. *Soweit die Klage auf die Feststellung gerichtet ist, dass Art. 33 Abs. 5 und 7 des Dekrets 378/2006 zur Durchführung des Gesetzes 18/2005 vom 10. Oktober 2006 gegen Art. 43 EG verstößt, erübrigt sich eine Entscheidung.*

3. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

4. *Die Europäische Kommission, das Königreich Spanien und das Königreich Dänemark tragen ihre eigenen Kosten.*

---

[1] ABl. C 285 vom 8.11.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. März 2011 — Europäische Kommission/Republik Italien

(Rechtssache C-565/08) [1]

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 43 EG und 49 EG — Rechtsanwälte — Verpflichtung zur Beachtung von Gebührenhöchstsätzen — Keine Behinderung des Marktzugangs)

(2011/C 152/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und L. Prete)

Beklagte: Republik Italien (Prozessbevollmächtigte: zunächst I. Bruni, dann G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von W. Ferrante, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 43 EG und 49 EG — Rechtsanwälte — Verpflichtung zur Beachtung verbindlicher Höchstgebühren

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Europäische Kommission und die Italienische Republik tragen jeweils ihre eigenen Kosten.*

[1] ABl. C 55 vom 7.3.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. März 2011 — Anheuser-Busch Inc/Budějovický Budvar, národní podnik, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-96/09 P) [1]

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 4 — Anmeldung der Gemeinschaftswort- und -bildmarke BUD — Widerspruch — Geografische Herkunftsangabe „Bud" — Schutz nach dem Lissabonner Abkommen und nach bilateralen Verträgen zwischen Mitgliedstaaten — Benutzung im geschäftlichen Verkehr — Zeichen von mehr als nur örtlicher Bedeutung)

(2011/C 152/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Anheuser-Busch Inc (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard und B. Goebel)

Andere Verfahrensbeteiligte: Budějovický Budvar, národní podnik (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Fajgenbaum, T. Lachacinski, C. Petsch und S. Sculy-Logotheti), Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 16. Dezember 2008, Budějovický Budvar/HABM und Anheuser-Busch (verbundene Rechtssachen T-225/06, T-255/06, T-257/06 und T-309/06), mit dem das Gericht die Entscheidungen R 234/2005-2, R 241/2005-2, R 802/2004-2 und R 305/2005-2 der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) über die Zurückweisung der Beschwerden gegen die Entscheidungen der Widerspruchsabteilung, den von Budějovický Budvar, národní podnik gegen die Anmeldung der Wortmarke „BUD" für Waren der Klassen 32 und 33 erhobenen Widerspruch zurückzuweisen, aufgehoben hat — Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Tenor

1. *Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 2008, Budějovický Budvar/HABM — Anheuser-Busch (BUD) (T-225/06, T-255/06, T-257/06 und T-309/06), wird aufgehoben, soweit das Gericht in Bezug auf die Auslegung von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 422/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zu Unrecht zunächst befunden hat, dass die Bedeutung des fraglichen Zeichens, die nicht nur örtlich sein dürfe, ausschließlich nach Maßgabe der Ausdehnung des Schutzgebiets des Zeichens zu beurteilen sei, ohne seine Benutzung in diesem Gebiet zu berücksichtigen, sodann, dass es sich bei dem für die Beurteilung der Benutzung dieses Zeichens maßgeblichen Gebiet nicht notwendig um das Schutzgebiet des Zeichens handeln müsse, und schließlich, dass die Benutzung dieses Zeichens nicht notwendig vor dem Tag der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke erfolgt sein müsse.*

2. *Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.*

3. *Die verbundenen Rechtssachen T-225/06, T-255/06, T-257/06 und T-309/06 werden an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.*

4. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

[1] ABl. C 113 vom 16.5.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Société fiduciaire nationale d'expertise comptable/Ministre du Budget, des Comptes publics et de la Fonction publique

(Rechtssache C-119/09) [1]

(Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 2006/123/EG — Art. 24 — Untersagung sämtlicher absoluten Verbote kommerzieller Kommunikation für reglementierte Berufe — Beruf des Wirtschaftsprüfers — Verbot der Kundenakquise)

(2011/C 152/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Société fiduciaire nationale d'expertise comptable

Beklagter: Ministre du Budget, des Comptes publics et de la Fonction publique

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Conseil d'État (Frankreich) — Auslegung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376, S. 36), insbesondere ihres Art. 24, der die kommerzielle Kommunikation für reglementierte Berufe betrifft — Geschäftspraktiken der Kundenakquise — Frage, ob die genannte Richtlinie für die von ihr erfassten reglementierten Berufe jedes allgemeine Verbot unabhängig von der Art der betroffenen Geschäftspraktik verbietet oder den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belässt, allgemeine Verbote für bestimmte Geschäftspraktiken, wie etwa die Kundenakquise, aufrechtzuerhalten

Tenor

Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist dahin gehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es den Angehörigen eines reglementierten Berufs, wie des Berufs des Wirtschaftsprüfers, vollständig verbietet, Kundenakquisehandlungen vorzunehmen.

[1] ABl. C 141 vom 20.6.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. März 2011 — ThyssenKrupp Nirosta GmbH, vormals ThyssenKrupp Stainless AG/Europäische Kommission

(Rechtssache C-352/09 P) [1]

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Gemeinschaftsmarkt für Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl — Entscheidung, mit der nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ein Verstoß gegen Art. 65 KS festgestellt wird — Zuständigkeit der Kommission — Grundsatz nulla poena sine lege und Grundsatz der Rechtskraft — Verteidigungsrechte — Zurechnung der Zuwiderhandlung — Haftungsübergang durch eine Erklärung — Verjährung — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren)

(2011/C 152/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: ThyssenKrupp Nirosta GmbH, vormals ThyssenKrupp Stainless AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Klusmann und S. Thomas, Universitätsprofessor)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und R. Sauer)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 1. Juli 2009, ThyssenKrupp Stainless/Kommission (T-24/07), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2006 in einem Verfahren nach Art. 65 KS und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegenüber der Klägerin mit dieser Entscheidung verhängten Geldbuße abgewiesen hat — Kartell auf dem Markt nichtrostender Flachstahlerzeugnisse — Entscheidung, mit der nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1) eine Zuwiderhandlung gegen Art. 65 KS festgestellt wird — Verstoß gegen die Grundsätze der gesetzlichen Bestimmtheit von Strafen und der Rechtskraft sowie gegen die Art. 5, 7 Abs. 1 und 83 EG — Verletzung der Regeln über die Verfolgungsverjährung

Tenor

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*

2. *Die ThyssenKrupp Nirosta GmbH trägt die Kosten.*

[1] ABl. C 282 vom 21.11.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. März 2011 — ISD Polska sp. z o.o., Industrial Union of Donbass Corp., ISD Polska sp. z o.o. (vormals Majątek Hutniczy sp. z o.o.)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-369/09 P) [1]

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission — Feststellung der Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt — Anordnung der Rückforderung der Beihilfe — Grundsatz der Rechtssicherheit und Rückwirkungsverbot — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Bestimmung der „Angemessenheit" des bei Rückforderung der Beihilfen anzuwendenden Zinssatzes)

(2011/C 152/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: ISD Polska sp. z o.o., Industrial Union of Donbass Corp., ISD Polska sp. z o.o. (vormals Majątek Hutniczy sp. z o.o.) (Prozessbevollmächtigte: C. Rapin und E. Van den Haute, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Gippini Fournier und A. Stobiecka-Kuik)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 1. Juli 2009, ISD Polska u. a./Kommission (verbundene Rechtssachen T-273/06 und T-297/06), mit dem das Gericht die Klagen der Rechtsmittelführerinnen abgewiesen hat, mit denen diese beantragt hatten, die Entscheidung 2006/937/EG der Kommission vom 5. Juli 2005 betreffend die staatliche Beihilfe C 20/04 zugunsten des Stahlherstellers Huta Częstochowa S. A. (ABl. L 366, S. 1) teilweise für nichtig zu erklären, soweit diese bestimmte Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und von der Republik Polen deren Rückforderung verlangt –Rechtssicherheitsgrundsatz und Verbot der Rückwirkung von Gemeinschaftsakten — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Bestimmung der „Angemessenheit" des bei der Rückforderung von mit dem Gemeinsamen Markt für unvereinbar erachteten Beihilfen anwendbaren Zinssatzes

Tenor

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*

2. *Die ISD Polska sp. z o.o. und die Industrial Union of Donbass Corp. tragen die Kosten.*

[1] ABl. C 312 vom 19.12.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 31. März 2011 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-407/09) [1]

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verletzung der Pflicht zur Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs — Finanzielle Sanktionen — Verhängung eines Pauschalbetrags)

(2011/C 152/08)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und A.-M. Rouchaud-Joët)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: K. Samoni-Rantou und N. Dafniou)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 228 EG — Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 18. Juli 2007 in der Rechtssache C-26/07 — Kein Erlass aller Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261, S. 15) nachzukommen — Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds

Tenor

1. *Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 228 Abs. 1 EG verstoßen, dass sie bei Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt war, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. September 2008 gemäß Art. 228 EG abgegeben worden war, nicht die Maßnahmen ergriffen hatte, die sich aus dem Urteil vom 18. Juli 2007, Kommission/Griechenland (C-26/07), ergaben.*

2. *Die Hellenische Republik wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union" einen Pauschalbetrag von 3 Millionen Euro zu zahlen.*

3. *Die Hellenische Republik trägt die Kosten.*

[1] ABl. C 11 vom 16.1.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. April 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — Christina Ioanni Toki/Ypourgos Ethnikis paideias kai Thriskevmaton

(Rechtssache C-424/09) [1]

(Richtlinie 89/48/EWG — Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und b — Anerkennung der Hochschuldiplome — Umweltingenieur — Einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gleichgestellte Tätigkeit — Anwendbarer Anerkennungsmechanismus — Begriff „Berufserfahrung“)

(2011/C 152/09)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Christina Ioanni Toki

Beklagter: Ypourgos Ethnikis paideias kai Thriskevmaton

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Symvoulio tis Epikrateias — Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19, S. 16) — Auslegung von Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. L 206, S. 1) — Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern — Beruf des Umweltingenieurs — Begriff „Berufserfahrung“

Tenor

1. *Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, in der durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der in ihm vorgesehene Anerkennungsmechanismus anwendbar ist, wenn der fragliche Beruf im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat unter Art. 1 Buchst. d Unterabs. 2 der Richtlinie fällt, unabhängig davon, ob der Betroffene Vollmitglied des fraglichen Verbands oder der fraglichen Organisation ist.*

2. *Die Berufserfahrung, die der Antragsteller im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung der Ausübung eines im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Berufs nachweist, muss, um gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 89/48 in der durch die Richtlinie 2001/19 geänderten Fassung berücksichtigt werden zu können, folgende drei Voraussetzungen erfüllen:*

   — *Die geltend gemachte Erfahrung muss in einer vollzeitlichen Arbeit von mindestens zwei Jahren in den vorhergehenden zehn Jahren bestehen,*

   — *diese Arbeit muss in der dauerhaften und regelmäßigen Ausübung einer Gesamtheit beruflicher Tätigkeiten bestanden haben, die den betreffenden Beruf im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat kennzeichnen, ohne dass diese Arbeit alle diese Tätigkeiten abgedeckt haben muss, und*

   — *der Beruf, wie er im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat normalerweise ausgeübt wird, muss im Hinblick auf die von ihm umfassten Tätigkeiten dem Beruf gleichwertig sein, für dessen Ausübung im Aufnahmemitgliedstaat eine Genehmigung beantragt wurde.*

[1] ABl. C 24 vom 30.1.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. März 2011 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-435/09) [1]

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Auswahlkriterien — Festlegung der Schwellenwerte — Größe des Projekts)

(2011/C 152/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. van Beek, J.-B. Laignelot und C. ten Dam)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigter: T. Materne)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht ordnungsgemäße und unvollständige Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 97/11/EWG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. L 73, S. 5) geänderten Fassung — Art. 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit den Anhängen II und III (Flämische Gemeinschaft), Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 8 Buchst. a und Nr. 18 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b (Wallonische Region) und Art. 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit den Anhängen II und III (Region Brüssel-Hauptstadt) — Schwellenwerte und Kriterien

Tenor

1. *Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verstoßen, dass nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um*

   — *hinsichtlich der Rechtsvorschriften der Flämischen Region Art. 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 85/337 in der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 geänderten Fassung in Verbindung mit den Anhängen II und III dieser Richtlinie,*

   — *hinsichtlich der Rechtsvorschriften der Wallonischen Region Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nrn. 8 Buchst. a und 18 Buchst. a der Richtlinie 85/337 in der durch die Richtlinie 2003/35 geänderten Fassung und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie sowie*

   — *hinsichtlich der Rechtsvorschriften der Region Brüssel-Hauptstadt Art. 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit den Anhängen II und III der Richtlinie 85/337 in der durch die Richtlinie 2003/35 geänderten Fassung und Anhang III als solchen*

   ordnungsgemäß und vollständig umzusetzen.

2. *Das Königreich Belgien trägt die Kosten.*

---

(1) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 31. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Niedersächsischen Finanzgerichts) — Ulrich Schröder/Finanzamt Hameln

(Rechtssache C-450/09) (1)

(Freier Kapitalverkehr — Direkte Besteuerung — Besteuerung von Einkünften aus der Vermietung von Immobilien — Abziehbarkeit von Renten, die einem Elternteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gezahlt werden — Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflichtigkeit im fraglichen Mitgliedstaat)

(2011/C 152/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Niedersächsisches Finanzgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ulrich Schröder

Beklagter: Finanzamt Hameln

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Niedersächsischen Finanzgerichts — Auslegung der Art. 12 EG und 56 EG — Besteuerung von Einkünften aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken — Regelung eines Mitgliedstaats, wonach die Abzugsfähigkeit der dem früheren Eigentümer der Grundstücke im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge gezahlten Renten davon abhängt, dass der Steuerpflichtige in diesem Mitgliedstaat unbeschränkt steuerpflichtig ist

Tenor

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats, die es einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen erlaubt, die einem Elternteil, der ihm in diesem Staat belegene Immobilien übertragen hat, gezahlten Renten von Einkünften aus der Vermietung dieser Immobilien abzuziehen, gebietsfremden Steuerpflichtigen einen solchen Abzug jedoch nicht gewährt, entgegensteht, soweit die Verpflichtung zur Zahlung dieser Renten auf der Übertragung der Immobilien beruht.

---

(1) ABl. C 37 vom 13.2.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 31. März 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Aurubis Balgaria AD/Nachalnik na Mitnitsa Stolichna, vormals Nachalnik na Mitnitsa Sofia

(Rechtssache C-546/09) (1)

(Zollkodex — Zölle — Einfuhrzollschuld — Säumniszinsen — Zeitraum für die Erhebung von Säumniszinsen — Ausgleichszinsen)

(2011/C 152/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Aurubis Balgaria AD

Beklagte: Nachalnik na Mitnitsa Stolichna, vormals Nachalnik na Mitnitsa Sofia

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Varhoven Administrativen Sad — Auslegung der Art. 214 Abs. 3, 222 Abs. 1 Buchst. a und 232 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 2. Juli 1993 über die Einführung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (ABl. L 253, S. 1) — Erhebung von Säumniszinsen durch die nationalen Behörden aus dem Betrag der zusätzlichen Zollschuld für den Zeitraum, der auf die ursprüngliche buchmäßige Erfassung der Zollschuld folgt — Erhebung von Ausgleichszinsen für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Zollanmeldung und dem der nachträglichen buchmäßigen Erfassung des geschuldeten

Betrages — Möglichkeit einer Erhöhung bei der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Zollschuld in Höhe des Betrages der für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld und dem Zeitpunkt der nachträglichen buchmäßigen Erfassung berechneten Säumniszinsen

Tenor

1. *Art. 232 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 ist dahin auszulegen, dass Säumniszinsen auf den Betrag der noch einzuziehenden Zollabgaben nach dieser Bestimmung nur für den Zeitraum erhoben werden dürfen, der auf den Ablauf der Frist für die Begleichung dieses Betrags folgt.*

2. *Art. 214 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2913/92 in der Fassung der Verordnung Nr. 1791/2006 ist in Ermangelung entsprechender Bestimmungen in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung Nr. 2913/92 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 214/2007 der Kommission vom 28. Februar 2007 dahin auszulegen, dass die nationalen Behörden auf der Grundlage dieser Bestimmung beim Zollschuldner keine Ausgleichszinsen für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung und dem Zeitpunkt der nachträglichen buchmäßigen Erfassung erheben dürfen.*

3. *Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Unionsrechts, insbesondere der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, verwehren es den nationalen Behörden, bei einer zollrechtlichen Zuwiderhandlung eine im nationalen Recht nicht ausdrücklich vorgesehene Sanktion zu verhängen.*

---

(1) ABl. C 80 vom 27.3.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. März 2011 — Ferrero SpA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Tirol Milch reg.Gen.mbH Innsbruck

(Rechtssache C-552/09 P) (1)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Gemeinschaftsbildmarke TiMi KiNDERJOGHURT — Ältere Wortmarke KINDER — Nichtigkeitsverfahren — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 — Beurteilung der Zeichenähnlichkeit — Markenfamilie)

(2011/C 152/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Ferrero SpA (Prozessbevollmächtigter: C. Gielen, advocaat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis), Tirol Milch reg.Gen.mbH Innsbruck

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 14. Oktober 2009, Ferrero SpA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (T-140/08), über die Abweisung der Klage gegen die Entscheidung R 682/2007-2 der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Januar 2008, mit der die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, die die Wortmarke TiMi KINDERJOGHURT auf Antrag der Rechtsmittelführerin für Waren der Klasse 29 für nichtig erklärt hatte, aufgehoben wurde

Tenor

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*

2. *Die Ferrero SpA trägt die Kosten.*

---

(1) ABl. C 80 vom 27.3.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 31. März 2011 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-50/10) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/1/EG — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Voraussetzungen für die Genehmigung bestehender Anlagen)

(2011/C 152/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und C. Zadra)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: M. Russo)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24, S. 8) — Anlagen, die Auswirkungen auf die Emissionen in Luft, Wasser und Boden und die Umweltverschmutzung haben können — Voraussetzungen für die Genehmigung bestehender Anlagen

Tenor

1. *Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, damit die zuständigen Behörden durch Genehmigung gemäß den Art. 6 und 8 der Richtlinie oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, dass bestehende Anlagen im Sinne von Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Art. 3, 7, 9, 10, 13, 14 Buchst. a und b sowie 15 Abs. 2 der Richtlinie betrieben werden.*

2. *Die Italienische Republik trägt die Kosten.*

---

(1) ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. März 2011 — Europäische Kommission/Republik Slowenien

(Rechtssache C-365/10) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Kontrolle der Umweltbelastung — Grenzwerte für die PM10-Konzentrationen in der Luft)

(2011/C 152/15)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: D. Kukovec)

Beklagte: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: N. Pintar Gosenca)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABl. L 163, S. 41) und gegen Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152, S. 1) — Nichterlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die PM_{10}-Konzentrationen in der Luft nicht die vorgeschriebenen Grenzwerte überschreiten

Tenor

1. *Die Republik Slowenien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft verstoßen, dass in den Jahren 2005 bis 2007 die Grenzwerte für die jährlichen und täglichen PM_{10}-Konzentrationen in der Luft überschritten wurden.*

2. *Die Republik Slowenien trägt die Kosten.*

---

(1) ABl. C 288 vom 23.10.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. März 2011 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-375/10) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2007/36/EG — Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2011/C 152/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und E. Adsera Ribera)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: F. Díez Moreno)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184, S. 17) nachzukommen

Tenor

1. *Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 15 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.*

2. *Das Königreich Spanien trägt die Kosten.*

---

(1) ABl. C 274 vom 9.10.2010.

Rechtsmittel, eingelegt am 7. Februar 2011 vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 24. November 2010 in der Rechtssache T-137/09, Nike International/HABM — Muñoz Molina (R 10)

(Rechtssache C-53/11 P)

(2011/C 152/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Nike International Ltd., Aurelio Muñoz Molina

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das angefochtene Urteil aufzuheben;

— es durch ein neues Urteil in der Sache zu ersetzen und die Klage gegen die angefochtene Entscheidung abzuweisen, hilfsweise die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;

— der Klägerin die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. **Verstoß gegen Regel 49 der Durchführungsverordnung zur GMV** ([1]) **in Verbindung mit Art. 59 der GMV** ([2])

   Rechtsgrundlage der angefochtenen Entscheidung sei Regel 49 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur GMV in Verbindung mit (jetzt) Art. 59 GMV. Im angefochtenen Urteil würden jedoch Regel 49 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur GMV sowie Art. 59 der GMV an keiner Stelle erwähnt, und es fänden sich darin keine Ausführungen über die konkrete Anwendung dieser Bestimmungen. Dies stelle einen Rechtsfehler und einen Begründungsmangel dar.

2. **Verstoß gegen die Richtlinien des HABM und Art. 49 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur GMV**

   Die Richtlinien des Amtes seien im konkreten Fall nicht anzuwenden. Im angefochtenen Urteil werde jedoch an zwei Stellen darauf hingewiesen, dass die Beschwerdekammern verpflichtet seien, die Richtlinien des HABM anzuwenden. Dies stelle einen Rechtsfehler dar.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).
([2]) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 22. Februar 2011 — Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)/ Federación de Asociaciones Sindicales (FASGA) u. a.

(Rechtssache C-78/11)

(2011/C 152/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Nacional de Grandes Empresas de Distribución (ANGED)

Beklagte: Federación de Asociaciones Sindicales (FAGSA), Federación de Trabajadores Independientes de Comercio (FETICO), Federación Estatal de Trabajadores del Comercio, Hostelería, Turismo y Juego de UGT y Federación del Comercio, Hostelería y Turismo de CC.OO.

Vorlagefrage

Steht Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ([1]) einer Auslegung der nationalen Regelung entgegen, nach der es nicht möglich ist, den Urlaubszeitraum zu unterbrechen, um zu einem späteren Zeitpunkt den gesamten — oder verbleibenden — Urlaub in Anspruch zu nehmen, wenn während seiner Inanspruchnahme unerwartet eine Arbeitsunfähigkeit eintritt.

([1]) ABl. L 299, S. 9.

Rechtsmittel der Fidelio KG gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 16. Dezember 2010 in der Rechtssache T-286/08, Fidelio KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingelegt am 25. Februar 2011

(Rechtssache C-87/11 P)

(2011/C 152/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Fidelio KG (Prozessbevollmächtigter: M. Gail, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge der Rechtsmittelführerin

— Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 16. Dezember 2010 in der Rechtssache T-286/08 wird aufgehoben.

— Den in der ersten Instanz gestellten Anträgen wird stattgegeben.

— Dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe zu Unrecht angenommen dass der Anmeldung des Zeichens „Hallux" für „orthopädische Artikel" und „Schuhwaren" das absolute Eintragungshindernis nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 entgegenstehe. Es sei nicht nachzuvollziehen weshalb das Gericht, entgegen den Ausführungen der Klägerin, der Argumentation des Amtes folge und davon ausgehe dass „hallux", die lateinische Bezeichnung der Großzehe, die gebräuchliche Abkürzung für „hallux valgus", einer Erkrankung der Großzehe, sei. Diese Vorgehensweise des Gerichts verkenne die Bedeutung des Amtsermittlungsgrundsatzes und verstoße überdies gegen die Begründungspflicht.

Weiters habe das Gericht eine falsche Bestimmung der Waren und Warenkategorien vorgenommen. Da der Begriff „orthopädische Artikel" sehr weit gefasst sei und es genüge, dass das absolute Eintragungshindernis für einen Teil der Waren gelte, habe das Amt die Möglichkeit sich beliebig viele Warenarten auszudenken um die Eintragung einer bestimmten Warenart zu versagen. Dies sei vom Gericht nicht berücksichtigt worden.

Was die Schuhwaren betrifft, sei das Gericht fälschlicherweise davon ausgegangen dass eine Warenkategorie „Bequemschuhe" existiere. In Wirklichkeit gebe es allerdings keinen Unterschied zwischen allgemeinen Schuhwaren und so genannten Bequemschuhen.

Darüber hinaus habe sich das Gericht bei der Bestimmung des jeweils für „orthopädische Artikel" und „Schuhwaren" maßgeblichen Verkehrskreises von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Nach Ansicht der Klägerin muss dabei auf den Durchschnittsverbraucher abgestellt werden. Der Durchschnittsverbraucher verfüge aber weder über Kenntnisse der lateinischen Sprache noch sei er mit der Fußerkrankung hallux valgus vertraut. Die Marke „Hallux" könne daher nicht als beschreibend aufgefasst werden.

Zuletzt habe das Gericht auch gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 verstoßen, indem es die Prüfung des Zeichens „Hallux" nach dieser Vorschrift unterlassen habe.

Rechtsmittel der E.ON Energie AG gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Dezember 2010 in der Rechtssache T-141/08, E.ON Energie AG gegen Kommission, eingelegt am 25. Februar 2011

(Rechtssache C-89/11 P)

(2011/C 152/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: E.ON Energie AG (Prozessbevollmächtigte: A. Röhling, F. Dietrich und R. Pfromm, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge der Klägerin

— Das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben und die der Rechtsmittelführerin am 6. Februar 2008 zugestellte Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin C(2008) 377 endg. vom 30. Januar 2008 in der Sache COMP/B-1/39.326 für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben und die in Ziffer 1 bezeichnete Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als a) der Rechtsmittelführerin eine Geldbuße auferlegt worden ist, b) die Rechtsmittelführerin zur Kostentragung verurteilt worden ist, und nach den in erster Instanz gestellten Anträgen der Rechtsmittelführerin zu erkennen;

— äußerst hilfsweise, das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;

— die Kosten des Verfahrens der Rechtsmittelgegnerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin wendet sich gegen die angefochtene Entscheidung des Gerichts mit dem Antrag diese aufzuheben und die Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin C(2008) 377 endg. vom 30. Januar 2008 in der Sache COMP/B-1/39.326 für nichtig zu erklären. Mit dem Urteil wurde eine Bußgeldentscheidung der Rechtsmittelgegnerin bestätigt, in der der Rechtsmittelführerin vorgeworfen wurde, ein von Vertretern der Rechtsmittelgegnerin nach Art. 20 (2) (d) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angebrachtes Siegel erbrochen und dadurch „*zumindest fahrlässig*" gegen Art. 23 (1) (e) VO 1/2003 verstoßen zu haben. Zur Begründung ihrer Rechtsmittelschrift macht die Rechtsmittelführerin sechs Rechtsmittelgründe geltend:

1. Die Rechtsmittelführerin rügt zunächst die Beweislastverteilung des Gerichts als rechtsfehlerhaft und damit einhergehend einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung und die gemeinschaftsrechtliche Entscheidungsmaxime *in dubio pro reo*. Das Gericht habe insbesondere verkannt, dass das Beweismittel in Form des (unstreitig) über seinem *Shelf Life* gelagerten Siegels keinen „*hinreichend aussagekräftigen*" Beweis darstelle, um das Vorliegen einer Zuwiderhandlung darzutun.

2. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin einen Verstoß gegen die dem Gericht obliegende Begründungspflicht durch fehlerhafte Subsumtion geltend.

Das Gericht verkenne im Rahmen der Beweislastumkehr den zunächst selbst aufgestellten Maßstab des „*Infragestellens*“ des Beweiswertes des Siegels durch das spätere im Rahmen der Subsumtion in Ansatz gebrachte Erfordernis eines unmittelbaren „*Kausalzusammenhangs*“ zwischen der Überalterung des Siegels und dem Auftreten einer positiven Fehlreaktion.

3. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin eine Verfälschung von Beweismitteln durch das Gericht und damit einhergehend einen Verstoß gegen Denkgesetze, den allgemeinen Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit sowie einen weiteren Verstoß gegen die dem Gericht obliegende Begründungspflicht geltend. Hierzu trägt die Rechtsmittelführerin insbesondere vor, das Gericht messe dem Beweismittel „*Versiegelungsprotokoll*“ durch die Annahme, darin den *hinreichenden Nachweis* einer *ordnungsgemäßen Anbringung* des Siegels zu sehen, einen Erklärungsgehalt zu, der diesem nicht entnommen werden könne.

4. Mit dem vierten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin einen weiteren Begründungsmangel des Urteils verbunden mit einem Verstoß gegen Denkgesetze. Mit Blick auf die weiteren Versiegelungen in dem Gebäude der Rechtsmittelführerin ziehe das Gericht aus dem Funktionieren der dabei verwendeten Siegel den denklogisch unerklärlichen Rückschluss auf das Funktionieren auch des streitigen Siegels.

5. Die Rechtsmittelführerin rügt mit dem fünften Rechtsmittelgrund einen Verstoß des Gerichts gegen die Regeln eines ordnungsgemäßen Beweisverfahrens, gegen Denkgesetze sowie den Grundsatz *in dubio pro reo*. Das Gericht habe insbesondere den Vortrag der Rechtsmittelführerin in Bezug auf den Zustand der „VOID“-Schriftzüge am Tür*rahmen* rechtsirrig für unerheblich gehalten und unter Verstoß gegen die Regeln eines ordnungsgemäßen Beweisverfahrens eine dahingehende Beweisaufnahme unterlassen.

6. Mit dem sechsten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin schließlich Rechtsverletzungen des Gerichts durch erneuten Verstoß gegen die Regeln eines ordnungsgemäßen Beweisverfahrens und den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Bußgeldbemessung. Das Gericht verkenne den mildernden Umstand, dass die Rechtsmittelgegnerin selbst die Ursache für die im Nachhinein nicht mehr aufklärbare Situation am Durchsuchungstag gesetzt habe. Zudem habe es das Gericht im Hinblick auf den Umfang der Beeinträchtigung des geschützten Gutes rechtsfehlerhaft unterlassen, über die für die *Schwere der Tat* und damit für die Bußgeldhöhe bedeutsame Frage der Türöffnung Beweis zu erheben.

Rechtsmittel der August Storck KG gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 17. Dezember 2010 in der Rechtssache T-13/09, August Storck KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 1. März 2011

(Rechtssache C-96/11 P)

(2011/C 152/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: August Storck KG (Prozessbevollmächtigte: T. Reher, P. Goldenbaum, I. Rohr, T. Melchert, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt

— das mit der Rechtsbeschwerde angefochtene Urteil aufzuheben;

— den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und über den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;

— dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts, mit dem dieses die Klage der Rechtsmittelführerin auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) vom 12. November 2008 über die Abweisung seines Antrags auf Eintragung eines aus der Form einer Schokoladenmaus bestehenden dreidimensionalen Zeichens abgewiesen hat.

Die Rechtsmittelführerin macht die folgenden drei Rechtsmittelgründe geltend:

I. Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) GMVO

1. Das Gericht habe den Begriff der Unterscheidungskraft in mehrfacher Hinsicht verkannt, dadurch Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) GMVO falsch angewandt und der angemeldeten Marke zu Unrecht die ursprüngliche Unterscheidungskraft abgesprochen.

2. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft die angemeldete Marke im Lichte der Rechtsprechung zu Formmarken ohne grafische Elemente oder Wortelemente beurteilt, obwohl die angemeldete Marke über ein grafisches Element in Form eines Flachreliefs verfügt. Die Marke hätte richtigerweise nach den für Bildmarken geltenden Grundsätzen beurteilt werden müssen.

3. Das Gericht habe den Umstand falsch bewertet, dass eine Produktform neben dem Kennzeichnungszweck auch noch andere Zwecke, wie zum Beispiel ästhetische Zwecke, verfolgen kann, ohne dass dies der ursprünglichen Unterscheidungskraft der Formmarke abträglich wäre.

4. Das Gericht habe „gewöhnlich nicht“ im Sinne von „nicht gewöhnt“ interpretiert und damit sich der Möglichkeit verschlossen, dass der Verbraucher im Bereich der Süßwaren bereits an ähnliche Formmarken wie die hier angemeldete gewohnt ist und sie deshalb als unterscheidungskräftig ansehen kann. Dabei habe das Gericht die Bedeutung der Produktformen für die Kennzeichnung der Waren auf dem hier relevanten Markt der Süßwaren nicht richtig erfasst und deshalb den rechtlichen Maßstab für den Nachweis der Unterscheidungskraft von Formmarken im Süßwarensektor verkannt, soweit solche Formmarken Tieren und/oder anderen Lebewesen bzw. einer Kombination von Elementen verschiedener Lebewesen nachgebildet sind.

5. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft einen Gegensatz zwischen „dekorativer Gestaltung“ einerseits und „analysierender Betrachtung“ andererseits hergestellt und dabei auch verkannt, dass Marken in ihrem Gesamteindruck zu beurteilen sind.

6. Die Verbindung dieser rechtsfehlerhaften Elemente habe im Ergebnis dazu geführt, dass das Gericht der angemeldeten Marke die Unterscheidungskraft abgesprochen hat, obwohl die Unterscheidungskraft in richtiger Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) GMVO zu bejahen gewesen wäre.

II. **Nichtgewährung von rechtlichem Gehör**

7. Indem das Gericht in seiner Entscheidung weite Teile des Vortrags der Rechtsmittelführerin nicht wahrgenommen hat, habe es deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

III. **Verstoß gegen Art. 73 Satz 1 GMVO (Begründungspflicht)**

8. Das Gericht habe sein Urteil auf die Annahme gestützt, die ausgeprägte eigene Persönlichkeit der Gegenstand der Marke bildenden Figur sei nicht nachgewiesen, obwohl es gemäß dem Amtsermittlungsgrundsatz am HABM gelegen hätte, durch Vorlegen von vergleichbaren auf dem Markt bekannten Figuren die Persönlichkeit der Figur zu entkräften. Das Gericht habe sich offensichtlich nicht mit dem Argument der Rechtsmittelführerin befassen wollen und daher gegen seine Begründungspflicht verstoßen.

9. Soweit das Gericht in seiner Entscheidung Teile des Vortrags der Rechtsmittelführerin zwar wahrgenommen, diese aber in seiner Entscheidung nicht gewürdigt oder weitgehend nicht erwähnt hat, habe es seiner Pflicht nicht genügt, seine Entscheidung nachvollziehbar zu begründen.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 7. März 2011 — Staatssecretaris van Financiën/U. Notermans-Boddenberg

(Rechtssache C-114/11)

(2011/C 152/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Staatssecretaris van Financiën

Kassationsbeschwerdegegnerin: U. Notermans-Boddenberg

Vorlagefrage

Handelt es sich in Anbetracht von Art. 39 EG (jetzt Art. 45 AEUV) oder Art. 18 EG (jetzt Art. 21 AEUV) um eine Situation, die dem Gemeinschaftsrecht unterliegt, wenn ein Mitgliedstaat einen seiner Einwohner aufgrund der Ingebrauchnahme seines Kraftfahrzeugs auf dem Straßennetz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in einem Fall einer Steuer unterwirft, in dem dieses Fahrzeug

— in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist,

— Teil des Umzugsguts des Einwohners ist, der unter Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit aus dem anderen Mitgliedstaat umgezogen ist,

— von diesem Einwohner nach dem Umzug in der gleichen Weise benutzt wird wie davor, d. h. zu privaten Zwecken und auch für Fahrten zum Arbeitsort in dem Mitgliedstaat, in dem er zuvor gewohnt hat?

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie (Republik Polen), eingereicht am 2. März 2011 — Format Urządzenia i Montaże Przemysłowe/Zakład Ubezpieczeń Społecznych I Oddział w Warszawie

(Rechtssache C-115/11)

(2011/C 152/23)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Apelacyjny w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Format Urządzenia i Montaże Przemysłowe

Beklagter: Zakład Ubezpieczeń Społecznych I Oddział w Warszawie

Vorlagefragen

1. Bedeutet der Umstand, dass der persönliche Anwendungsbereich von Art. 14 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu und abwandern ([1]), auf eine „Person [abstellt], die gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten abhängig beschäftigt ist“ — für die in Buchst. b dieser Vorschrift weiter präzisiert wird, dass es sich um eine Person handelt, die nicht unter Buchst. a fällt — im Fall eines Arbeitnehmers, der aufgrund eines Arbeitsverhältnisses von einem (und demselben) Arbeitgeber beschäftigt wird,

a) dass er dann als eine solche Person anzusehen ist, wenn er wegen des Charakters der Beschäftigung die Arbeit in derselben Zeit (gleichzeitig), was auch verhältnismäßig kurze Zeiträume umfasst, in verschiedenen Mitgliedstaaten verrichtet und im Zusammenhang damit häufig die Grenzen der Staaten überschreitet,

und

b) dass er auch dann als eine solche Person anzusehen ist, wenn er im Rahmen eines (und desselben) Arbeitsverhältnisses verpflichtet ist, die Arbeit dauerhaft (gewöhnlich) in mehreren Mitgliedstaaten, u. a. in dem Staat, in dessen Gebiet er wohnt, oder in mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem seines Wohnsitzes, zu verrichten — ohne dass es auf die Dauer der aufeinanderfolgenden Zeiträume, in denen er seinen Verpflichtungen in den einzelnen Mitgliedstaaten nachkommt, und der dazwischen liegenden Unterbrechungen ankommt — oder mit einer zeitlichen Begrenzung?

2. Kann, wenn die oben unter Buchst. b dargelegte Auslegung zugrunde zu legen ist, Art. 14 Abs. 2 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung Nr. 1408/71 in einer Situation angewandt werden, in der bei der im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und einem (und demselben) Arbeitgeber bestehenden Verpflichtung, die Arbeit dauerhaft in mehreren Mitgliedstaaten zu verrichten, eine Erfüllung der Verpflichtungen in dem Mitgliedstaat in Betracht gezogen wird, in dem der Arbeitnehmer wohnt, auch wenn eine solche Situation — Arbeitsleistung in gerade diesem Staat — zur Zeit der Eingehung des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen erscheint, und kann im Fall einer verneinenden Antwort Art. 14 Abs. 2 Buchst. b Ziff. i der Verordnung Nr. 1408/71 angewandt werden?

(1) ABl. L 149, S. 2-50.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Poznań (Republik Polen), eingereicht am 7. März 2011 — Bank Handlowy, Ryszard Adamiak, Christianapol sp. z o. o.

(Rechtssache C-116/11)

(2011/C 152/24)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy Poznań

Parteien des Ausgangsverfahrens

Bank Handlowy, Ryszard Adamiak, Christianapol sp. z o. o.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (1) dahin gehend auszulegen, dass der in dieser Vorschrift verwendete Begriff „Beendigung des Insolvenzverfahrens“ unabhängig von den in den Rechtssystemen der einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen autonom zu interpretieren ist, oder entscheidet allein das innerstaatliche Recht des Staates der Verfahrenseröffnung darüber, wann die Beendigung des Insolvenzverfahrens eintritt?

2. Ist Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren dahin gehend auszulegen, dass das innerstaatliche Gericht, das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befasst ist, nie die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners prüfen darf, über dessen Vermögen in einem anderen Staat ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet wurde, oder vielmehr dahin gehend, dass ein innerstaatliches Gericht in bestimmten Situationen das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners prüfen darf, insbesondere dann, wenn das Hauptverfahren ein Schutzverfahren ist, in dem das Gericht festgestellt hat, dass der Schuldner nicht zahlungsunfähig ist (französisches Sauvegarde-Verfahren)?

3. Erlaubt es die Auslegung von Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, ein Sekundärinsolvenzverfahren, dessen Charakter in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung präzisiert wird, in dem Mitgliedstaat zu eröffnen, in dem sich das gesamte Vermögen des insolventen Schuldners befindet, wenn das der automatischen Anerkennung unterliegende Hauptverfahren Schutzcharakter hat (wie das französische Sauvegarde-Verfahren), in ihm ein Zahlungsplan angenommen und bestätigt wurde, dieser Plan vom Schuldner befolgt wird und das Gericht die Veräußerung des Vermögens des Schuldners untersagt hat?

(1) ABl. L 160, S. 1-18.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 8. März 2011 — Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht PRO-BRAINE (A.S.B.L.), Michel Bernard, Charlotte de Lantsheere/Commune de Braine-le-Château

(Rechtssache C-121/11)

(2011/C 152/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Association sans but lucratif PRO-BRAINE (A.S.B.L.), Michel Bernard, Charlotte de Lantsheere

Beklagte: Commune de Braine-le-Château

Vorlagefrage

Stellt eine auf der Grundlage von Art. 14 Buchst. b der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien [1] ergangene endgültige Entscheidung über den Weiterbetrieb einer genehmigten oder bereits in Betrieb befindlichen Deponie eine Genehmigung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG [des Rates] vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung [2] bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten dar?

[1] ABl. L 182, S. 1.
[2] ABl. L 175. S. 40.

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België (Belgien), eingereicht am 10. März 2011 — INNO NV/Unie van Zelfstandige Ondernemers VZW (UNIZO), Organisatie voor de Zelfstandige Modedetailhandel VZW (Mode Unie), Couture Albert BVBA

(Rechtssache C-126/11)

(2011/C 152/26)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie van België

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: INNO NV

Kassationsbeschwerdegegner: Unie van Zelfstandige Ondernemers VZW (UNIZO), Organisatie voor de Zelfstandige Modedetailhandel VZW (Mode Unie), Couture Albert BVBA

Vorlagefrage

Ist die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/7/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates [1], insbesondere Art. 1, Art. 2 Buchst. d, Art. 3 Abs. 1 und Art. 5, dahin auszulegen, dass diese Artikel nationalen Rechtsvorschriften, wie Art. 53 § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher, entgegenstehen, die es Gewerbetreibenden für die in Art. 52 § 1 dieses Gesetzes genannten Branchen untersagen, in den Sperrzeiten vom 15. November bis 2. Januar und vom 15. Mai bis 30. Juni an welchem Ort und mit welchen Kommunikationsmitteln auch immer die in Art. 42 dieses Gesetzes erwähnten Ankündigungen von Preisermäßigungen und Ankündigungen, die eine Preisermäßigung vermuten lassen, vorzunehmen sowie vor einer Sperrzeit Ankündigungen von Preisermäßigungen und solche, die diese vermuten lassen, vorzunehmen, die während dieser Sperrzeit Wirkungen entfalten, auch wenn die betreffende Maßnahme ungeachtet der vom nationalen Gesetzgeber angeführten doppelten Zielsetzung, nämlich zum einen die Interessen der Verbraucher zu schützen und zum anderen die Wettbewerbsverhältnisse zwischen Gewerbetreibenden zu regeln, in Wirklichkeit darauf gerichtet ist, die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden zu regeln, und unter Berücksichtigung der übrigen im Gesetz vorgesehenen Garantien den Verbraucherschutz nicht wirksam fördert?

[1] ABl. L 149, S. 22.

Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 11. März 2011 — Aldegonda van den Booren/Rijksdienst voor Pensioenen

(Rechtssache C-127/11)

(2011/C 152/27)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Arbeidshof te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Aldegonda van den Booren

Beklagter: Rijksdienst voor Pensioenen

Vorlagefragen

1. Ist Art. 52 § 1 der Königlichen Verordnung vom 21. Dezember 1967 zur allgemeinen Regelung des Alters- und Hinterbliebenenrentensystems für Arbeitnehmer, auf dessen Grundlage eine Hinterbliebenenrente als Folge der Erhöhung der auf der Grundlage des Gesetzes vom 31. Mai 1956 über eine allgemeine Altersversicherung bezogenen Altersrente wegen der Einführung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen durch das Gesetz vom 28. März 1985 gekürzt wird, mit dem Gemeinschaftsrecht, genauer mit Art. 46a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern [1], vereinbar?

2. Ist Art. 52 § 1 der Königlichen Verordnung vom 21. Dezember 1967 zur allgemeinen Regelung des Alters- und Hinterbliebenenrentensystems für Arbeitnehmer, wenn diese Bestimmung in der Weise ausgelegt wird, dass eine auf der Grundlage des Gesetzes vom 31. Mai 1956 über eine allgemeine Altersversicherung bezogene Altersrente als Altersrente im Sinne dieser Bestimmung oder eine an deren Stelle tretende Vergünstigung aufzufassen ist, mit dem Gemeinschaftsrecht, genauer mit den Art. 10 und 39 bis 42 des Vertrags vom 25. März 1957 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar, und im Fall der Unvereinbarkeit, ist Art. 52 § 1 der Königlichen Verordnung vom 21. Dezember 1967 zur allgemeinen Regelung des Alters- und Hinterbliebenenrentensystems für Arbeitnehmer unangewendet zu lassen?

(1) ABl. L 149, S. 2.

Vorabentscheidungsersuchen des Corte Suprema di Cassazione (Italien) eingereicht am 21. März 2011 — Strafverfahren gegen Demba Ngagne

(Rechtssache C-140/11)

(2011/C 152/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte Suprema di Cassazione

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Demba Ngagne

Vorlagefragen

a) Sind Art. 7 Abs. 1 und 4, Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG (1) dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat untersagt ist, unter Umkehr der in diesen Bestimmungen festgelegten Reihenfolge und verfahrensrechtlichen Ordnung einem illegal aufhältigen Ausländer aufzugeben, das nationale Hoheitsgebiet zu verlassen, wenn es nicht möglich ist, die zwangsweise Abschiebung unmittelbar oder nach Haft durchzuführen?

b) Ist daher Art. 15 Abs. 1, 4, 5 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat untersagt ist, bei ungerechtfertigter fehlender Mitwirkung des Ausländers bei der freiwilligen Rückkehr und allein aus diesem Grund ihn einer Straftat zu beschuldigen und ihn mit einer Sanktion des Freiheitsentzugs (Freiheitsstrafe) zu belegen, die höher (bis zu 10-mal) als die bereits ausgeschöpfte und objektiv unmögliche Inhaftnahme zum Zweck der Abschiebung ist?

c) Kann Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/115/EG auch unter Berücksichtigung von Art. 8 der Richtlinie und insbesondere der in Art. 79 AEUV geregelten Bereiche der gemeinsamen Politik dahin ausgelegt werden, dass es für die Nichtanwendbarkeit der Richtlinie ausreicht, dass der Mitgliedstaat beschließt, die fehlende Mitwirkung des Ausländers bei seiner freiwilligen Rückkehr zur Straftat zu machen?

d) Sind Art. 2 Abs. 2 Buchst. b und Art. 15 Abs. 4, 5 und 6 der Richtlinie 2008/115/EG vielmehr auch im Licht von Art. 5 EMRK dahin auszulegen, dass sie es untersagen, einen illegal aufhältigen Ausländer, bei dem die Inhaftnahme objektiv nicht oder nicht mehr möglich ist, einer Spirale von Anordnungen der freiwilligen Rückkehr und Freiheitsbeschränkungen zu unterwerfen, die von Verurteilungen wegen Nichtbefolgung dieser Anordnungen abhängen?

e) Kann abschließend auch im Licht des zehnten Erwägungsgrundes, der älteren Bestimmung des Art. 23 des Schengener Durchführungsüberkeinkommens, der Empfehlungen und der Leitlinien, die in den Erwägungsgründen der Richtlinie 2008/115/EG aufgeführt sind, und von Art. 5 EMRK angenommen werden, dass Art. 7 Abs. 1 und 4, Art. 8 Abs. 1, 3 und 4, Art. 15 Abs. 1, 4, 5 und 6 den Grundsätzen, wonach eine Freiheitsbeschränkung für die Zwecke der Rückführung als *extrema ratio* zu betrachten ist und eine Haftmaßnahme ungerechtfertigt ist, wenn sie im Zusammenhang mit einem Abschiebungsverfahren steht, bei dem keine angemessene Aussicht auf Rückführung besteht, den Wert einer Regel beimisst?

(1) ABl. L 348, S. 98.

Vorabentscheidungsersuchen des Södertörns Tingsrätt (Schweden), eingereicht am 21. März 2011 — Torsten Hörnfeldt/Posten Meddelande AB

(Rechtssache C-141/11)

(2011/C 152/29)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Södertörns Tingsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Torsten Hörnfeldt

Beklagte: Posten Meddelande AB

Vorlagefragen

Das Tingsrätt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union um Beantwortung der folgenden Fragen nach der Auslegung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Verbotes der Diskriminierung wegen des Alters und von Art. 6 der Richtlinie 2000/78 des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens über die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (1).

1. Kann eine nationale Vorschrift, die wie die 67-Jahre-Regel eine Ungleichbehandlung wegen des Alters beinhaltet, gerechtfertigt sein, selbst wenn sich weder aus dem Zusammenhang, in dem die Vorschrift entstanden ist, noch aus anderen Anhaltspunkten klar ergibt, welches Ziel oder welcher Zweck der Vorschrift zugrunde liegt?

2. Geht eine nationale Vorschrift über die Versetzung in den Ruhestand wie die 67-Jahre-Regel, die ausnahmslos gilt und u. a. nicht die Rente berücksichtigt, die ein Einzelner beanspruchen können wird, über dasjenige hinaus, was zur Erreichung des angestrebten Ziels oder Zwecks angemessen und erforderlich ist?

(1) ABl. L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Mestre (Italien), eingereicht am 24. März 2011 — Strafverfahren gegen Asad Abdallah

(Rechtssache C-144/11)

(2011/C 152/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di pace di Mestre

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Asad Abdallah

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 2008/115/EG (1) einer nationalen Bestimmung wie Art. 10bis des Decreto Legislativo Nr. 286 vom 25. Juli 1998 entgegen, wonach die bloße Einreise eines Drittlandstaatsangehörigen in das nationale Hoheitsgebiet oder dessen Verbleib in diesem Gebiet unter Zuwiderhandlung gegen die Einreisebestimmungen zur Straftat erklärt wird, die mit einer Geldstrafe von 5 000 bis 10 000 Euro bedroht ist?

2. Ist Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/115/EG dahin auszulegen, dass eine Ausweisung, die als Ersatzstrafe angeordnet ist, wie sie in Art. 16 Abs. 1 des Decreto Legislativo Nr. 286 vom 25. Juli 1998 für die Erfüllung eines Tatbestands vorgesehen ist, mit dem die bloße Einreise in das nationale Hoheitsgebiet und der Verbleib in diesem Gebiet bestraft wird, wie in Art. 10bis des Decreto Legislativo Nr. 286 vom 25. Juli 1998 vorgesehen, vom Anwendungsbereich der in der Richtlinie vorgesehenen Garantien ausgenommen ist?

(1) ABl. L 348, S. 98.

Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 25. März 2011 — Secretary of State for Work and Pensions/Lucja Czop

(Rechtssache C-147/11)

(2011/C 152/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Secretary of State for Work and Pensions

Beklagte: Lucja Czop

Vorlagefragen

Hat eine Antragstellerin, die

a) polnische Staatsbürgerin ist,

b) vor dem Beitritt ihres Landes zur Union in das Vereinigte Königreich eingereist ist,

c) sich als Selbständige im Sinne von Art. 49 AEUV (ex-Art. 43 EGV) niedergelassen hat,

d) sich nach dem Beitritt weiterhin im Vereinigten Königreich aufgehalten hat und einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,

e) jetzt nicht mehr einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht und

f) die elterliche Sorge für ein Kind tatsächlich wahrnimmt, das nach dem Beitritt und nach Einstellung der selbständigen Erwerbstätigkeit der Antragstellerin in das Vereinigte Königreich eingereist ist und eine allgemeine Schulausbildung begonnen hat,

ein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich, weil (individuell oder kumulativ)

a) die Verordnung Nr. 1612/68 (1) Anwendung findet und die Ausführungen des Gerichtshofs in den Urteilen vom 17. September 2002, Baumbast (C-413/99, Slg. 2002, I-7091), sowie vom 23. Februar 2010, Ibrahim (C-310/08), und Teixeira (C-480/08), zu berücksichtigen sind,

b) ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts besteht, dem zufolge Arbeitnehmer und Selbständige gleichgestellt sind,

c) die Niederlassungsfreiheit behindert oder von ihrer Ausübung abgehalten würde, wenn der Antragstellerin kein Aufenthaltsrecht zustünde?

(1) ABl. L 257, S. 2.

Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 25. März 2011 — Secretary of State for Work and Pensions/Margita Punakova

(Rechtssache C-148/11)

(2011/C 152/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Secretary of State for Work and Pensions

Beklagte: Margita Punakova

Vorlagefragen

Hat eine Antragstellerin, die

a) tschechische Staatsbürgerin ist,

b) vor dem Beitritt ihres Landes zur Union in das Vereinigte Königreich eingereist ist,

c) sich nach dem Beitritt weiterhin im Vereinigten Königreich aufgehalten hat,

d) sich in der Folgezeit als Selbständige im Sinne von Art. 49 AEUV (ex-Art. 43 EGV) niedergelassen hat,

e) jetzt nicht mehr einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht und

f) die elterliche Sorge für ein Kind tatsächlich wahrnimmt, das eine allgemeine Schulausbildung begonnen hat, während die Antragstellerin als Selbständige niedergelassen war,

ein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich, weil

a) die Verordnung Nr. 1612/68 ([1]) Anwendung findet und die Ausführungen des Gerichtshofs in den Urteilen vom 17. September 2002, Baumbast (C-413/99, Slg. 2002, I-7091), sowie vom 23. Februar 2010, Ibrahim (C-310/08), und Teixeira (C-480/08), zu berücksichtigen sind,

b) ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts besteht, dem zufolge Arbeitnehmer und Selbständige gleichgestellt sind,

c) die Niederlassungsfreiheit behindert oder von ihrer Ausübung abgehalten würde, wenn der Antragstellerin kein Aufenthaltsrecht zustünde, oder

d) ein anderer Grund gegeben ist?

([1]) ABl. L 257, S. 2.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 7. April 2011 — Intesa Sanpaolo/HABM — MIP Metro (COMIT)

(Rechtssache T-84/08) [1]

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke COMIT — Ältere nationale Bildmarke Comet — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/96)

(2011/C 152/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Intesa Sanpaolo SpA (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Perani und P. Pozzi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kaase, J.-C. Plate und M. Berger)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Dezember 2007 (Sache R 138/2006-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG und der Intesa Sanpaolo SpA

Tenor

1. *Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 19. Dezember 2007 (Sache R 138/2006-4) wird aufgehoben, soweit darin der Antrag der Intesa Sanpaolo SpA hinsichtlich der Waren der Klasse 16 zurückgewiesen worden ist.*

2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Intesa Sanpaolo.*

4. *Die MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten.*

[1] ABl. C 116 vom 9.5.2008.

Urteil des Gerichts vom 7. April 2011 — Gruber/HABM (Run the globe)

(Rechtssache T-12/09) [1]

(Gemeinschaftsmarke — Angemeldete Gemeinschaftswortmarke Run the globe — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 152/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Alexander Gruber (Ulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Kienle und M. Krinke)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. November 2008 (Sache R 1779/2007-1) über die Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Run the globe

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Herr Alexander Gruber trägt die Kosten.*

[1] ABl. C 69 vom 21.3.2009.

Beschluss des Gerichts vom 4. April 2011 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-239/09 P) [1]

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Weigerung eines Organs, eine Untersuchung einzuleiten — Vorverfahren — Schadensersatzklage — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 152/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 31. März 2009, Marcuccio/Kommission (F-146/07, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*

2. *Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.*

([1]) ABl. C 193 vom 15.8.2009.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 2. März 2011 — 1. garantovaná/Kommission

(Rechtssache T-392/09 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Entscheidung der Kommission, mit der eine Geldbuße verhängt wird — Bankbürgschaft — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Finanzieller Schaden — Außergewöhnliche Umstände — Dringlichkeit — Interessenabwägung — Teilweise und bedingte Aussetzung)

(2011/C 152/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: 1. garantovaná a. s. (Bratislava, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Powell, Solicitor, A. Sutton und G. Forwood, Barristers, dann M. Powell und G. Forwood)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Bourke und N. von Lingen)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung K(2009) 5791 endg. der Kommission vom 22. Juli 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.396 — Calciumcarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis für die Stahl- und Gasindustrie)

Tenor

1. *Der Antrag von Jaroslav Červenka, Milan Hošek, Roman Murar, Adrián Vološin, Milan Kasanický und Peter Fratič auf Zulassung als Streithelfer wird zurückgewiesen.*

2. *Die Obliegenheit der Antragstellerin 1. garantovaná a. s., zugunsten der Europäischen Kommission eine Bankbürgschaft zu stellen, um die sofortige Beitreibung der durch Art. 2 der Entscheidung K(2009) 5791 endg. der Kommission vom 22. Juli 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.396 — Calciumcarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis für die Stahl- und Gasindustrie) gegen sie verhängten Geldbuße zu verhindern, wird ausgesetzt, bis eines der beiden folgenden Ereignisse eingetreten ist:*

   — *die Fälligkeit der langfristigen Darlehen am 11. Juli 2012;*

   — *die Verkündung des Endurteils;*

   und unter der Bedingung, dass

   — *die Antragstellerin nach Zustellung dieses Beschlusses ihre Anteile an ihrer Tochtergesellschaft G1 Investment Ltd ohne vorherige Genehmigung der Kommission weder unmittelbar noch mittelbar abtreten darf;*

   — *die Antragstellerin dem Präsidenten des Gerichts binnen drei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses eine schriftliche Vereinbarung vorlegt, nach der ihre Tochtergesellschaft G1 Investment und deren Tochtergesellschaft Bounty Commodities Ltd ihre Aktiva nicht ohne vorherige Genehmigung der Kommission auf einen Dritten übertragen dürfen;*

   — *die Antragstellerin nach Zustellung dieses Beschlusses an die Kommission einen Betrag von 2,1 Mio. Euro zahlt;*

   — *die Antragstellerin binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses und sodann alle drei Monate bis zum Erlass der Endentscheidung oder bei jedem Ereignis, das Einfluss auf ihre künftige Fähigkeit, die auferlegte Geldbuße zu zahlen, haben könnte, der Kommission einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung ihrer Aktiva und insbesondere über ihre langfristigen Investitionen vorlegt.*

3. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Beschluss des Gerichts vom 25. März 2011 — Noko Ngele/Kommission u. a.

(Rechtssache T-15/10) ([1])

(Außervertragliche Haftung — Teils vor einem unzuständigen Gericht erhobene Klage — Teils unzulässige Klage — Fehlender Kausalzusammenhang — Klage, der teilweise offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt — Art. 111 und 114 der Verfahrensordnung des Gerichts)

(2011/C 152/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mariyus Noko Ngele (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Sabakunzi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: A. Bordes), AT (Brüssel, Belgien), AU (Brüssel), AV (Brüssel) und AW (Brüssel)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des materiellen Schadens, den der Kläger dadurch erlitten haben soll, dass er eine Forderung nicht beitreiben könne, und des immateriellen Schadens, den er durch gegen ihn in Belgien eingeleitete Strafverfahren erlitten haben soll

Tenor

1. *Die Klage wird mangels Zuständigkeit des angerufenen Gerichts abgewiesen, soweit sie sich gegen AT, AU, AV und AW richtet.*

2. *Der Antrag von Mariyus Noko Ngele, das Gericht möge für Recht erkennen, dass das Zentrum für Unternehmensentwicklung (ZUE) niemals an die Stelle des Zentrums für industrielle Entwicklung (ZIE) getreten sei und dass das ZUE keine rechtliche Existenz und keine Rechtspersönlichkeit in Belgien habe, wird mangels Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zurückgewiesen.*

3. *Der Antrag von Herrn Noko Ngele auf Anordnung der Vollstreckung des vorliegenden Urteils durch das Gericht wird als unzulässig zurückgewiesen.*

4. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen, da ihr offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt.*

5. *Herr Noko Ngele trägt die durch das vorliegende Verfahren sowie die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.*

([1]) ABl. C 161 vom 19.6.2010.

Beschluss des Gerichts vom 24. März 2011 — Internationaler Hilfsfonds/Kommission

(Rechtssache T-36/10) ([1])

(Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente zum Vertrag LIEN 97-2011 — Antwort auf einen Erstantrag — Klagefrist — Offensichtliche Unzulässigkeit — Stillschweigende Zugangsverweigerung — Klageinteresse — Ausdrückliche Entscheidung, die nach Klageerhebung erlassen wird — Erledigung der Hauptsache)

(2011/C 152/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Internationaler Hilfsfonds e. V. (Rosbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt H. Kaltenecker, dann Rechtsanwalt R. Böhm und schließlich Rechtsanwalt H. Kaltenecker)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und T. Scharf)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Weis Fogh und V. Pasternak Jørgensen, dann V. Pasternak Jørgensen, C. Vang und S. Juul Jørgensen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 9. Oktober 2009 und 1. Dezember 2009, mit denen dem Internationalen Hilfsfonds der vollständige Zugang zu den Akten betreffend den Vertrag LIEN 97-2011 verweigert wurde

Tenor

1. *Die Nichtigkeitsklage wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie gegen die Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 2009 gerichtet ist.*

2. *Der Klageantrag des Internationalen Hilfsfonds e. V. auf Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der sein Antrag vom 15. Oktober 2009 auf Zugang zu den Dokumenten, die den Vertrag LIEN 97-2011 betreffen, abgelehnt wurde, ist erledigt.*

3. *Der Internationale Hilfsfonds trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kommission in Bezug auf den Klageantrag auf Nichtigerklärung, soweit er gegen die Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 2009 gerichtet ist.*

4. *Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Internationalen Hilfsfonds in Bezug auf den Antrag auf Nichtigerklärung, soweit er gegen die Entscheidung der Kommission vom 1. Dezember 2009 gerichtet ist.*

5. *Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten.*

([1]) ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. April 2011 — Xeda International/Kommission

(Rechtssache T-71/10 R II)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 91/414/EWG — Entscheidung über die Nichtaufnahme von Diphenylamin in Anhang I der Richtlinie 91/414 — Weiterer Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2011/C 152/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Xeda International SA (Saint-Andiol, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Ondrusek und F. Wilman im Beistand der Rechtsanwälte J. Stuyck und A.-M. Vandromme)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 2009/859/EG der Kommission vom 30. November 2009 über die Nichtaufnahme von Diphenylamin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff (ABl. L 314, S. 79)

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*

2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Februar 2011 — Gas Natural Fenosa SDG/Kommission

(Rechtssache T-484/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Ausgleich der zusätzlichen Produktionskosten bestimmter Elektrizitätswerke, die dadurch entstehen, dass sie aufgrund einer Gemeinwohlverpflichtung für einen Teil der Stromerzeugung im Inland gewonnene Kohle verwenden müssen, und Einführung eines Mechanismus für ihre „vorrangige Inanspruchnahme" — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung)

(2011/C 152/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Gas Natural Fenosa SDG, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und F. Salerno)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier und C. Urraca Caviedes)

Streithelfer zur Unterstützung der Antragsgegnerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: J. M. Rodríguez Cárcamo)

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnungen, gerichtet im Wesentlichen auf die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C(2010) 4499 der Kommission vom 29. September 2010 betreffend die vom Königreich Spanien notifizierte staatliche Beihilfe N 178/2010 in Form eines Ausgleichs für eine öffentliche Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Mechanismus der vorrangigen Inanspruchnahme zugunsten von Stromerzeugern, die im Inland gewonnene Kohle verwenden

Tenor

1. *Der Streithilfeantrag der Cámara Oficial de Comercio, Industria y Navegación de A Coruña wird zurückgewiesen.*

2. *Die E.ON Generación, SL, Hidroeléctrica del Cantábrico, SA und die Federación Nacional de Empresarios de Minas de Carbón werden als Streithelferinnen zur Unterstützung der Anträge der Europäischen Kommission zugelassen.*

3. *Der Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 3. November 2010, Gas Natural Fenosa SDG/Kommission (T-484/10 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wird aufgehoben.*

4. *Der Gas Natural Fenosa SDG, der Kommission und dem Königreich Spanien wird eine Frist zur Stellung eines Antrags, bestimmte vertrauliche Teile der Akte und den vorliegenden Beschluss von der Übermittlung an die in Punkt 2 dieses Tenors genannten Verfahrensbeteiligten auszunehmen, sowie zur Vorlage einer nicht vertraulichen Fassung der in der Akte befindlichen Unterlagen und des vorliegenden Beschlusses für die Zwecke dieser Übermittlung eingeräumt.*

5. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Februar 2011 — Iberdrola/Kommission

(Rechtssache T-486/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Ausgleich der zusätzlichen Produktionskosten bestimmter Elektrizitätswerke, die dadurch entstehen, dass sie aufgrund einer Gemeinwohlverpflichtung für einen Teil der Stromerzeugung im Inland gewonnene Kohle verwenden müssen, und Einführung eines Mechanismus für ihre „vorrangige Inanspruchnahme" — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung)

(2011/C 152/41)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Iberdrola, SA (Bilbao, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Ruiz Calzado und É. Barbier de la Serre)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier und C. Urraca Caviedes)

Streithelfer zur Unterstützung der Antragsgegnerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: J. M. Rodríguez Cárcamo)

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnungen, gerichtet im Wesentlichen auf die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C(2010) 4499 der Kommission vom 29. September 2010 betreffend die vom Königreich Spanien notifizierte staatliche Beihilfe N 178/2010 in Form eines Ausgleichs für eine öffentliche Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Mechanismus der vorrangigen Inanspruchnahme zugunsten von Stromerzeugern, die im Inland gewonnene Kohle verwenden

Tenor

1. *Die E.ON Generación, SL, die Hidroeléctrica del Cantábrico SA und die Federación Nacional de Empresarios de Minas de Carbón werden als Streithelferinnen zur Unterstützung der Anträge der Europäischen Kommission zugelassen.*

2. *Der Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 3. November 2010, Iberdrola/Kommission (T-486/10 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wird aufgehoben.*

3. *Iberdrola, der Kommission und dem Königreich Spanien wird eine Frist zur Stellung eines Antrags, bestimmte vertrauliche Teile der Akte und den vorliegenden Beschluss von der Übermittlung an die in Punkt 1 dieses Tenors genannten Verfahrensbeteiligten auszunehmen, sowie zur Vorlage einer nicht vertraulichen Fassung der in der Akte befindlichen Unterlagen und des vorliegenden Beschlusses für die Zwecke dieser Übermittlung eingeräumt.*

4. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Februar 2011 — Endesa und Endesa Generación/Kommission

(Rechtssache T-490/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Ausgleich der zusätzlichen Produktionskosten bestimmter Elektrizitätswerke, die dadurch entstehen, dass sie aufgrund einer Gemeinwohlverpflichtung für einen Teil der Stromerzeugung im Inland gewonnene Kohle verwenden müssen, und Einführung eines Mechanismus für ihre „vorrangige Inanspruchnahme“ — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Fehlende Dringlichkeit — Interessenabwägung)

(2011/C 152/42)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerinnen: Endesa, SA (Madrid, Spanien) und Endesa Generación, SA (Sevilla, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Merola)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier und C. Urraca Caviedes)

Streithelfer zur Unterstützung der Antragsgegnerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: J. M. Rodríguez Cárcamo)

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnungen, gerichtet im Wesentlichen auf die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C(2010) 4499 der Kommission vom 29. September 2010 betreffend die vom Königreich Spanien notifizierte staatliche Beihilfe N 178/2010 in Form eines Ausgleichs für eine öffentliche Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Mechanismus der vorrangigen Inanspruchnahme zugunsten von Stromerzeugern, die im Inland gewonnene Kohle verwenden

Tenor

1. *Die E.ON Generación, S.L., die Hidroeléctrica del Cantábrico, SA und die Federación Nacional de Empresarios de Minas de Carbón werden als Streithelferinnen zur Unterstützung der Anträge der Europäischen Kommission zugelassen.*

2. *Der Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 3. November 2010, Endesa und Endesa Generación/Kommission (T-490/10 R, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wird aufgehoben.*

3. *Der Endesa, SA und der Endesa Generación, SA, der Kommission und dem Königreich Spanien wird eine Frist zur Stellung eines Antrags, bestimmte vertrauliche Teile der Akte und den vorliegenden Beschluss von der Übermittlung an die in Punkt 1 dieses Tenors genannten Verfahrensbeteiligten auszunehmen, sowie zur Vorlage einer nicht vertraulichen Fassung der in der Akte befindlichen Unterlagen und des vorliegenden Beschlusses für die Zwecke dieser Übermittlung eingeräumt.*

4. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage, eingereicht am 4. März 2011 — Clorox/HABM — Industrias Alen (CLORALEX)

(Rechtssache T-135/11)

(2011/C 152/43)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: The Clorox Company (Oakland, USA) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, und A. Chaudri, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Industrias Alen SA de CV (Santa Catarina, Mexiko)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Dezember 2010 in der Sache R 521/2009-4 aufzuheben;

— dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CLORALEX“ für Waren der Klassen 3 und 5 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 403 737 1.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Griechische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klassen 3 und 5 (eingetragene Marke Nr. 147 925); Benelux-Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klassen 1, 3 und 5 (eingetragene Marke Nr. 340 039); tschechische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klassen 3 und 5 (eingetragene Marke Nr. 165 741); dänische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klasse 3 (eingetragene Marke Nr. VR 04153 1985); französische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klassen 1, 3, 5, 29, 30, 31 und 32 (eingetragene Marke Nr. 140298 8); litauische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klassen 3 und 5 (eingetragene Marke Nr. 825 4); portugiesische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klasse 3 (eingetragene Marke Nr. 296 498); portugiesische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klasse 5 (eingetragene Marke Nr. 193 727); spanische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klasse 3 (eingetragene Marke Nr. 104798 4); spanische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klasse 5 (eingetragene Marke Nr. 835 878); österreichische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klasse 1 (eingetragene Marke Nr. 524 70); estnische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klassen 3 und 5 (eingetragene Marke Nr. 834 8); deutsche Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klassen 3 und 5 (eingetragene Marke Nr. 644 398); ungarische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klassen 3 und 5 (eingetragene Marke Nr. 124 182); lettische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klassen 3 und 5 (eingetragene Marke Nr. M 100 54); slowenische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klassen 3 und 5 (eingetragene Marke Nr. 918130 4); italienische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klassen 3 und 5 (eingetragene Marke Nr. 825 852); dänische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klasse 5 (eingetragene Marke Nr. VR 01019 1978); finnische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klassen 3 und 5 (eingetragene Marke Nr. 932 44); polnische Wortmarke „CLOROX“ für Waren der Klassen 3 und 5 (eingetragene Marke Nr. 60 271).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer beim bildlichen, klanglichen und begrifflichen Vergleich der Marken deren Unterscheidungskraft falsch bewertet und nicht berücksichtigt habe, dass die Marken an ihrem Beginn und ihrem Ende offensichtliche Ähnlichkeiten aufwiesen.

Klage, eingereicht am 9. März 2011 — Consorzio vino Chianti Classico/HABM — Fédération française de rugby (Emblem mit einem gezeichneten Hahn)

(Rechtssache T-143/11)

(2011/C 152/44)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Consorzio vino Chianti Classico (Radda in Chianti, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Corona und G. Ciccone)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fédération française de rugby (Paris, Frankreich)

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. Januar 2011 in der Sache R 43/2010-4 aufzuheben und der Anmeldung Nr. 5 713 888 als Gemeinschaftsmarke ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs die Eintragung zu versagen;

— hilfsweise, die angeführte Entscheidung abzuändern und die Eintragung des beanstandeten Zeichens für Weine in Klasse 33 zu versagen;

— der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „F.F.R.“ mit der Beschreibung „Gelborange: Referenzfarbe Pms# 1235 c; goldfarben: Referenzfarbe Pms# 145 c; rot: Referenzfarbe Pms# 1795 c“ für Waren der Klasse 33 — Anmeldung Nr. 5 713 888.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Kläger.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Italienische (kollektive) Bildmarke Anmeldung Nr. FI2007C00984 „CONSORZIO VINO CHIANTI CLASSICO — CHIANTI CLASSICO“ für Waren der Klasse 33; italienische Kollektivbildmarke Nr. 856 049 „CHIANTI CLASSICO — CONSORZIO DEL MARCHIO STORICO“ für Waren der Klasse 33; italienische Kollektivbildmarke Nr. 856 219 „CHIANTI CLASSICO — CHIANTI CLASSICO — CONSORZIO“ für Waren der Klasse 33; italienische Kollektivbildmarke Nr. 1 006 311 „CHIANTI CLASSICO — SINCE 1716“ für Waren der Klasse 33; italienische Kollektivbildmarke Nr. 856 048 „CHIANTI CLASSICO — CONSORZIO DEL MARCHIO STORICO“ für Waren der Klasse 33; britische Bildmarke Nr. 1 215 633 „CONSORTIO VINO CHIANTI CLASSICO“ für Waren der Klasse 33; deutsche und französische notorisch bekannte Marke „CHIANTI CLASSICO — CONSORZIO VINO CHIANTI CLASSICO“ für Waren der Klasse 33; in Deutschland und Frankreich im Verkehr benutzte nicht eingetragene Marke “CHIANTI CLASSICO — CONSORZIO VINO CHIANTI CLASSICO„ für Waren der Klasse 33.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer (i) zu Unrecht entschieden habe, dass keine Verwechslungsgefahr zwischen dem beanstandeten Zeichen und den Marken des Klägers bestehe, und die erhöhte Kennzeichnungskraft der Marken des Klägers nicht angemessen in Betracht gezogen habe, (ii) die Beeinträchtigung der Marken des Klägers und den ungerechtfertigten Vorteil nicht berücksichtigt habe, den die Anmelderin aus dem beanstandeten Zeichen ziehen würde, würde seine Eintragung zugelassen, und (iii) die Besonderheit der Sache nicht berücksichtigt habe, die in der Art der Marke des Klägers als Kollektivmarke mit institutioneller Funktion liege, die die Marke zu einem Gütezeichen des Staates mache.

Klage, eingereicht am 16. März 2011 — Reddig/HABM — Morleys (Form von Messergriffen)

(Rechtssache T-164/11)

(2011/C 152/45)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Reddig GmbH (Drebber, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Thomas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Morleys Ltd (Preston, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Dezember 2010 in der Sache R 1072/2009-2 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und der (potenziellen) Streithelferin die Kosten des Verwaltungsverfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;

— einen Termin für eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, falls die Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung nicht möglich ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Dreidimensionale Marke „Delphin" für Waren der Klassen 6, 8 und 20 — Anmeldung Nr. 2 630 101.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Der Antrag auf Nichtigerklärung wurde auf absolute Nichtigkeitsgründe nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c, d und e Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates und darauf gestützt, dass die Markeninhaberin gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates bei der Anmeldung der Marke bösgläubig gewesen sei.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag auf Nichtigerklärung wurde stattgegeben, und die Gemeinschaftsmarke wurde in vollem Umfang für nichtig erklärt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 207/2009. Die Beschwerdekammer habe diesen Artikel und die sich aus dem Urteil Lego des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil des Gerichtshofs vom 14. September 2010, Lego Juris/HABM, C-48/09 P) ergebenden Voraussetzungen falsch ausgelegt.

Klage, eingereicht am 11. März 2011 — Stichting Regionaal Opleidingencentrum van Amsterdam/HABM — Investimust (COLLEGE)

(Rechtssache T-165/11)

(2011/C 152/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Stichting Regionaal Opleidingencentrum van Amsterdam (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R.M.R. van Leeuwen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Investimust, S.A. (Genf, Schweiz)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. Januar 2011 in der Sache R 508/2010-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke COLLEGE für Dienstleistungen der Klassen 39 und 43 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 264548 9.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Vorliegen absoluter Nichtigkeitsgründe im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Ablehnung des Antrags auf Nichtigerklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da auch die Beschwerdekammer die im Beschwerdeverfahren vorgelegten Beweise zu Unrecht nicht berücksichtigt habe.

Klage, eingereicht am 14. März 2011 — Carbunión/Rat

(Rechtssache T-176/11)

(2011/C 152/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Federación Nacional de Empresarios de Minas de Carbón (Carbunión) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: K. Desai, Solicitor, sowie S. Cisnal de Ugarte und M. Peristeraki, Rechtsanwälte)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;

— die Nichtigkeitsklage für begründet zu erklären und dementsprechend Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, b und f sowie Art. 3 Abs. 3 des Beschlusses des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU) ([1]) für nichtig zu erklären;

— den Rat zu verurteilen, die Kosten zu tragen, die der Klägerin im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Offensichtliche Fehler bei der Beurteilung der relevanten Handlungen, da der Beklagte den angefochtenen Beschluss auf folgende Feststellungen gestützt habe:

   — Der Beitrag von Steinkohle zur Energieversorgung in der EU sei gering;

   — die Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Bergwerke und die Einstellung der Steinkohleproduktion in der EU werde erneuerbare Energiequellen fördern;

   — es sei keinesfalls zu erwarten, dass die Steinkohleproduktion in der EU und insbesondere in Spanien bis 2018 wettbewerbsfähig werde.

2. Zweiter Klagegrund: Fehlende Begründung, da der Rat,

   — auf das umfangreiche Beweismaterial und die Anträge, die ihm während des vorbereitenden Verfahrens von anderen Organen sowie Anteilseignern vorgelegt worden seien und die die Bedeutung der Steinkohleindustrie der EU für die Versorgungssicherheit in der EU zeigten, nicht eingegangen sei;

   — keine Gründe dafür angegeben habe, dass er (i) von dem Beihilferahmen und der Beihilfepolitik Abstand genommen habe, die mit der Verordnung über Steinkohle von 2002 ([2]), der die Sorge um die Versorgungssicherheit zugrunde gelegen habe, eingeführt worden seien, und (ii) statt dessen den angefochtenen Beschluss erlassen habe, der ausschließlich auf Wettbewerbsfähigkeitserwägungen beruhe.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da der angefochtene Beschluss

   — eine plötzliche und unerwartete Änderung der Position der EU gegenüber dem heimischen Steinkohlesektor in der EU und insbesondere in Spanien darstelle;

   — den Grundsatz des berechtigten Vertrauens verletze, da er keine Übergangsfrist vorsehe, die es der Klägerin ermöglichen würde, sich an diesen wesentlichen Politikwechsel anzupassen.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da der angefochtene Beschluss ungerechtfertigte und übermäßige Beschränkungen für den Betrieb der heimischen Steinkohlebergwerke in Spanien vorsehe, die nicht mit den Zielen des Rates im Einklang stünden. Genauer gesagt, begegneten die im angefochtenen Beschluss vorgesehenen Maßnahmen nicht der vom Rat angeführte Sorge um die Umwelt, da die Kraftwerke in der EU weiter importierte Steinkohle „verbrennen“ würden. Tatsächlich erlege der angefochtene Beschluss der Klägerin übermäßig belastende Verpflichtungen auf, die in keinem Zusammenhang mit dem Ziel des Umweltschutzes stünden. Auch die aus der Subventionierung der heimischen Steinkohle erwachsende Besorgnis hinsichtlich des Wettbewerbs sei im angefochtenen Beschluss übertrieben.

5. Fünfter Klagegrund: Ermessensmissbrauch. Die Klägerin macht hierzu geltend, dass die im angefochtenen Beschluss vorgesehenen Maßnahmen angesichts ihrer negativen Auswirkungen auf den Steinkohlesektor in der EU nicht mit den strategischen und politischen Zielen im Einklang stünden, die die EU gemäß Art. 194 AEUV zu verfolgen habe. Der angefochtene Beschluss gefährde das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiemarkts in der EU sowie die Sicherheit der Energieversorgung in der EU und insbesondere in Spanien. Der Rat habe somit sein Ermessen missbraucht, als er den angefochtenen Beschluss erlassen habe, der die Beseitigung eines der wichtigsten heimischen Rohstoffe zur Sicherung der Energieversorgung in der EU zum Ziel habe.

6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung. Der angefochtene Beschluss diskriminiere einheimische Steinkohleerzeuger gegenüber (i) Wirtschaftsteilnehmern, die Steinkohle in die EU einführten, sowie (ii) anderen Energieformen.

7. Siebter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei auf eine falsche Rechtsgrundlage gestützt worden. Der angefochtene Beschluss sei ausschließlich auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 Buchst. e AEUV erlassen worden, während er auch auf der Grundlage von Art. 109 AEUV hätte erlassen und das entsprechende Verfahren hätte eingehalten werden müssen.

---

(1) ABl. L 336, S. 24.
(2) Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlebergbau (ABl. L 2005, S. 1)

Klage, eingereicht am 18. März 2011 — Sport Eybl & Sports Experts/HABM — Seven (SEVEN SUMMITS)

(Rechtssache T-179/11)

(2011/C 152/48)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sport Eybl & Sports Experts GmbH (Wels, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Fürst)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Seven SpA (Leini, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. Januar 2011 in der Sache R 364/2010-4 aufzuheben;

— dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „SEVEN SUMMITS“ in den Farben Blau und Rot für Waren u. a. der Klasse 18 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 630724 3.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarke Nr. 348923 4 „Seven“ für Waren der Klassen 16 und 18; Gemeinschaftsmarke Nr. 478386 6 „7Seven“ für Waren der Klassen 16 und 18.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer fälschlicherweise das Bestehen einer Verwechslungsgefahr festgestellt habe.

Klage, eingereicht am 23. März 2011 — Chivas/HABM — Glencairn Scotch Whisky (CHIVAS LIVE WITH CHIVALRY)

(Rechtssache T-180/11)

(2011/C 152/49)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Chivas Holdings (IP) Ltd (Renfrewshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Carboni, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Glencairn Scotch Whisky Co. Ltd (Glasgow, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. Januar 2011 in der Sache R 1262/2010-1 aufzuheben und die Anmeldung zur weiteren Bearbeitung an das HABM zurückzuverweisen;

— dem Beklagten und jedem anderen, der dem vorliegenden Klageverfahren beitritt, die eigenen Kosten und die der Klägerin im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CHIVAS LIVE WITH CHIVALRY“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 33, 35 und 41 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 729960 5.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Im Vereinigten Königreich eingetragene Bildmarke Nr. 129361 0 „CHIVALRY“ für Waren der Klasse 33; im Vereinigten Königreich eingetragene Bildmarke Nr. 246852 7 „CHIVALRY SPECIAL RESERVE SCOTCH WHISKY“ für Waren der Klasse 33; die im Vereinigten Königreich für „Scotch Whisky“ benutzte nicht eingetragene Wortmarke „CHIVALRY“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Es lägen folgenden Verstöße gegen Art. 76 Abs. 1 und Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 vor: (i) Die Beschwerdekammer habe hinsichtlich der Merkmale der angesprochenen Verkehrskreise unzutreffende Tatsachenfeststellungen getroffen und diese Feststellungen nicht begründet. (ii) Sollte der Klagegrund (i) nicht durchgreifen, habe die Beschwerdekammer jedenfalls, nachdem sie festgestellt habe, dass die angesprochenen Verbraucher „besonders markenbewusst und markentreu“ seien, fälschlicherweise nicht berücksichtigt, dass solche Merkmale die Aufmerksamkeit der betreffenden Verbraucher erhöhten und dementsprechend die auftretende Verwechslungsgefahr verringerten. (iii) Die Beschwerdekammer habe die unterschiedliche Natur und die unterschiedlichen Zwecke der streitigen Marken nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. (iv) Sie habe wichtige Vorgaben des Gerichtshofs nicht beachtet und beim Vergleich der Marken einen falschen Ansatz gewählt. (v) Die Beschwerdekammer habe über Gebühr auf den Wortbestandteil „CHIVALRY“ in der Marke der Klägerin abgestellt und die optischen Unterschiede zwischen den Marken außer Acht gelassen. (iv) Sie sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der klangliche Vergleich der Marken auf die gleiche Art und Weise vorgenommen werden könne wie der visuelle Vergleich. (vii) Die Beschwerdekammer habe ihre Prüfung der begrifflichen Ähnlichkeit der Marken auf das einzelne Wort „CHIVALRY“ beschränkt oder fokussiert. (vii) Sie habe die Verwechslungsgefahr unzutreffend bewertet.

Klage, eingereicht am 23. März 2011 — Chivas/HABM — Glencairn Scotch Whisky (LIVE WITH CHIVALRY)

(Rechtssache T-181/11)

(2011/C 152/50)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Chivas Holdings (IP) Ltd (Renfrewshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Carboni, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Glencairn Scotch Whisky Co. Ltd (Glasgow, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. Januar 2011 in der Sache R 1263/2010-1 aufzuheben und die Anmeldung zur weiteren Bearbeitung an das HABM zurückzuverweisen;

— dem Beklagten und jedem anderen, der dem vorliegenden Klageverfahren beitritt, die eigenen Kosten und die der Klägerin im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „LIVE WITH CHIVALRY“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 33, 35 und 41 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 661656 9.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Im Vereinigten Königreich eingetragene Bildmarke Nr. 129361 0 „CHIVALRY“ für Waren der Klasse 33; im Vereinigten Königreich eingetragene Bildmarke Nr. 246852 7 „CHIVALRY SPECIAL RESERVE SCOTCH WHISKY“ für Waren der Klasse 33; die im Vereinigten Königreich für „Scotch Whisky“ benutzte nicht eingetragene Wortmarke „CHIVALRY“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Es lägen folgenden Verstöße gegen Art. 76 Abs. 1 und Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 vor: (i) Die Beschwerdekammer habe hinsichtlich der Merkmale der angesprochenen Verkehrskreise unzutreffende Tatsachenfeststellungen getroffen und diese Feststellungen nicht begründet. (ii) Sollte der Klagegrund (i) nicht durchgreifen, habe die Beschwerdekammer jedenfalls, nachdem sie festgestellt habe, dass die angesprochenen Verbraucher „besonders markenbewusst und markentreu“ seien, fälschlicherweise nicht berücksichtigt, dass solche Merkmale die Aufmerksamkeit der betreffenden Verbraucher erhöhten und dementsprechend die auftretende Verwechslungsgefahr verringerten. (iii) Die Beschwerdekammer habe die unterschiedliche Natur und die unterschiedlichen Zwecke der streitigen Marken nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. (iv) Sie habe wichtige Vorgaben des Gerichtshofs nicht beachtet und beim Vergleich der Marken einen falschen Ansatz gewählt. (v) Die Beschwerdekammer habe über Gebühr auf den Wortbestandteil „CHIVALRY“ in der Marke der Klägerin abgestellt und die optischen Unterschiede zwischen den Marken außer Acht gelassen. (iv) Sie sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass der klangliche Vergleich der Marken auf die gleiche Art und Weise vorgenommen werden könne wie der visuelle Vergleich. (vii) Die Beschwerdekammer habe ihre Prüfung der begrifflichen Ähnlichkeit der Marken auf das einzelne Wort „CHIVALRY“ beschränkt oder fokussiert. (vii) Sie habe die Verwechslungsgefahr unzutreffend bewertet.

Klage, eingereicht am 28. März 2011 — Dacoury-Tabley/Rat

(Rechtssache T-182/11)

(2011/C 152/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Philippe Henry Dacoury-Tabley (Abidjan, Côte d'Ivoire) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Collard)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— festzustellen, dass die Verordnung Nr. 85/2011 des Rates vom 31. Januar 2011, die am 2. Februar 2011 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, und der Beschluss 2011/71/GASP des Rates vom 31. Januar 2011, ebenfalls am 2. Februar 2011 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, in tatsächlicher Hinsicht nicht begründet sind, soweit sie den Kläger, Philippe Henry Daroury-Tabley betreffen,

— folglich,

  — die Verordnung Nr. 85/2011 des Rates vom 31. Januar 2011 und den Beschluss 2011/71/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 für nichtig zu erklären,

  — hilfsweise, anzuordnen, dass der Name Philippe Henry Daroury-Tabley von der dieser Verordnung und diesem Beschluss als Anhang beigefügten Liste gestrichen wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht

   Die Gründe, weshalb der Kläger auf der Liste der Personen und Einrichtungen stehe, auf die die restriktiven Maßnahmen angewandt würden, seien stereotyp und enthielten kein präzises tatsächliches Element, anhand dessen die Richtigkeit der Aufnahme in diese Listen geprüft werden könne.

2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler

   — Dem Kläger werde vorgeworfen, er lehne es ab, sich der Autorität von A. Ouattara zu unterstellen, obwohl er versucht habe, diesem die Zentralbank Westafrikanischer Staaten (Banque centrale des États de l'Afrique de l'Ouest, BCEAO), deren Gouverneur er sei, zu unterstellen;

   — dem Kläger werde vorgeworfen, zur Finanzierung der unrechtmäßigen Regierung von Laurent Gbagbo beizutragen, obwohl aus den Geschäftsunterlagen der BCEAO keine finanzielle Unterstützung des Machtinhabers hergeleitet werden könne;

   — der Kläger sei zudem nicht mehr Gouverneur der BCEAO gewesen, als die angefochtene Verordnung und der angefochtene Beschluss erlassen worden seien.

Klage, eingereicht am 30. März 2011 — Trabelsi u. a./Rat

(Rechtssache T-187/11)

(2011/C 152/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mohamed Trabelsi (Paris, Frankreich), Ines Lejri (Paris), Moncef Trabelsi (Paris), Selima Trabelsi (Paris) und Tarek Trabelsi (Paris) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Metzker)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

— den angefochtenen Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 4. Februar 2011 für nichtig zu erklären;

— den Namen „Mohamed Trabelsi" von der Liste zu streichen;

— den Namen „Ines Lejri" von der Liste zu streichen;

— den Namen der Mutter von Mohamed Trabelsi von der Liste zu streichen;

— die in der Liste angegebenen Adresse von Mohamed Trabelsi zu streichen;

— Herrn und Frau Trabelsi ein Erwiderungsrecht einzuräumen;

— Tarek Trabelsi im Hinblick auf seine Behinderung zu schützen;

— dem Rat der Europäischen Union aufzugeben, seine Vorschrift zu überprüfen und den Grundsatz der Unschuldsvermutung zu beachten;

— die vom Rat der Europäischen Union erlassene Vorschrift auszusetzen;

— den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, an Herrn Trabelsi für den von ihm erlittenen Schaden 150 000 Euro Schadensersatz zu zahlen;

— der Union die Kosten in Höhe von 25 000 Euro aufzuerlegen;

— den Staat gemäß Art. L 761-1 des CJA [Code de justice administrative: Verwaltungsgerichtsgesetz] zur Zahlung eines vom Gericht nach billigem Ermessen zu bestimmenden Betrags für die außergerichtlichen Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf zwei Klagegründe.

1. Als erster Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss sei wegen Ermessensmissbrauchs und eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Unschuldsvermutung, der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Delikten und Sanktionen, *ne bis in idem* und des kontradiktorischen sowie des fairen Verfahrens rechtswidrig.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird eine innere Rechtswidrigkeit des angefochten Beschlusses gerügt, weil er das Eigentumsrecht verletze, gegen die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichheit und gegen die Grundfreiheiten der Familie Trabelsi verstoße, in deren Privatleben eingreife und ein behindertes Kind diskriminiere.

Klage, eingereicht am 24. März 2011 — Yordanov/HABM — Distribuidora comercial del frio (DISCO DESIGNER)

(Rechtssache T-189/11)

(2011/C 152/53)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Kläger: Peter Yordanov (Rousse, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Walter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Distribuidora comercial del frio, SA (Madrid, Spanien)

Anträge

— Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Januar 2011 in der Sache R 803/2010-2 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „DISCO DESIGNER" für Waren der Klasse 11, 19 und 20.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Distribuidora comercial del frio, SA.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke, die das Wortelement „DISCO" enthält, für Waren der Klasse 11.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ([1]), da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe und die Beschwerdekammer unzutreffend von der Identität der verglichenen Waren ausgegangen sei.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 31. März 2011 — Seka Yapo u. a./Rat

(Rechtssache T-192/11)

(2011/C 152/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Anselme Seka Yapo (Abidjan, Côte d'Ivoire), Brouha Nathanaël Ahouma (Abidjan), Blé Brunot Dogbo (Abidjan), Gagbei Faussignaux Vagba (Abidjan), Georges Guiai Bi Poin (Abidjan), Affro (Abidjan), Kassaraté Tiapé (Abidjan) und Philippe Mangou (Abidjan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-C. Tchikaya)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

— den Beschluss 2011/18/GASP des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/656/GASP des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire und die Verordnung (EU) Nr. 25/2011 des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente, auf die sich die Kläger berufen, sind im Wesentlichen die gleichen oder ähnliche wie in der Rechtssache T-118/11, Attey/Rat.

Klage, eingereicht am 31. März 2011 — Ahoua-N'Guetta u. a./Rat

(Rechtssache T-193/11)

(2011/C 152/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Timothée Ahoua-N'Guetta (Abidjan, Côte d'Ivoire), Jacques André Monoko Daligou (Abidjan), Bruno Walé Ekpo (Abidjan), Félix Tano Kouakou (Abidjan), Hortense Sess (Abidjan) und Joséphine Suzanne Ebah (Abidjan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-C. Tchikaya)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

— den Beschluss 2011/18/GASP des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/656/GASP des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire und die Verordnung (EU) Nr. 25/2011 des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente, auf die sich die Kläger berufen, sind im Wesentlichen die gleichen oder ähnliche wie in der Rechtssache T-118/11, Attey/Rat.

Klage, eingereicht am 31. März 2011 — Bro Grébé/Rat

(Rechtssache T-194/11)

(2011/C 152/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Geneviève Bro Grébé (Abidjan, Côte d'Ivoire) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-C. Tchikaya)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss 2011/18/GASP des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/656/GASP des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire und die Verordnung (EU) Nr. 25/2011 des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente, auf die sich die Klägerin beruft, sind im Wesentlichen die gleichen oder ähnliche wie in der Rechtssache T-118/11, Attey/Rat.

Rechtsmittel, eingelegt am 12. April 2011 von der Personalvertretung der EIB u. a. gegen den Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. März 2011 in der Rechtssache F-95/10, Bömcke/EIB

(Rechtssache T-213/11 P [I])

(2011/C 152/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Personalvertretung der Europäischen Investitionsbank (Luxemburg, Luxemburg), Marie-Christel Heger (Luxemburg), Jean-Pierre Bodson (Luxemburg), Evangelos Kourgias (Senningerberg, Luxemburg), Manuel Sutil (Nondkeil, Frankreich) und Patrick Vanhoudt (Gonderange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. J. Wilson, A. Senes und B. Entringer)

Andere Verfahrensbeteiligte: Eberhard Bömcke (Athus, Belgien) und Europäische Investitionsbank

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

— den Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. März 2011 aufzuheben;

— den am 12. Januar 2011 beim Präsidenten und den Mitgliedern des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingereichten Streithilfeantrag für zulässig und begründet zu erklären und die Rechtsmittelführer im Hinblick auf deren unmittelbares Interesse, Partei im Rechtsstreit zwischen Eberhard Bömcke und der Europäischen Investitionsbank zu sein, gemäß Art. 109 ff. der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union zur Partei in diesem Rechtsstreit zu erklären.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit Beschluss vom 17. März 2011 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst den Antrag der Personalvertretung der Europäischen Investitionsbank sowie von Frau Heger, Herrn Bodson, Herrn Kourgias, Herrn Sutil und Herrn Vanhoudt auf Zulassung als Streithelfer in der Rechtssache F-95/10, Bömcke/EIB, als verspätet und deshalb unzulässig abgewiesen.

Zur Stützung des Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird gerügt, die Frist für die Einreichung des Streithilfeantrags sei falsch berechnet worden, da es sich bei der Frist von vier Wochen des Art. 109 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst und bei der pauschalen Entfernungsfrist von zehn Tagen des Art. 100 Abs. 3 der Verfahrensordnung um selbständige und voneinander unabhängig Fristen handele, so dass die Verlängerung der Frist nach Art. 100 Abs. 2 der Verfahrensordnung auf den nächstfolgenden Werktag, wenn das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, vor Hinzurechnung der Entfernungsfrist auf die Frist von vier Wochen und nicht auf die gesamte Frist einschließlich der Entfernungsfrist anzuwenden sei.

2. Als zweiter Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, der Beschluss des Gerichts vom 20. November 1997, Horeca-Wallonie/Kommission (T-85/97, Slg. 1997, II-2113, Randnrn. 25 und 26), sei irrig herangezogen worden, da dieser Beschluss einen anderen Fall als den betreffe, der Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sei.

3. Der dritte Rechtsmittelgrund betrifft eine Verletzung der Grundrechte der Streithelfer, da das Klagerecht durch die vom Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst vorgenommene Auslegung erheblich eingeschränkt werde.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 2. Februar 2011 — AX/EZB

(Rechtssache F-7/11)

(2011/C 152/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: AX (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der EZB über die vorläufige Dienstenthebung des Klägers mit Wirkung vom 5. August 2010 und Schadensersatz

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der EZB vom 4. August 2010 über seine vorläufige Dienstenthebung mit Wirkung vom 5. August 2010 aufzuheben;

— ihn als Folge davon in seine Aufgaben zur Gänze mit angemessener Publizität wiedereinzugliedern, um seinen guten Ruf wiederherzustellen;

— jedenfalls den Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens anzuordnen, der nach billigem Ermessen mit 20 000 Euro beziffert wird;

— der EZB die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2011 — Sabbag Afota/Rat

(Rechtssache F-9/11)

(2011/C 152/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Veronica Sabbag Afota (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, die Klägerin im Beförderungsverfahren 2010 nicht nach Besoldungsgruppe AD11 zu befördern

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung des Rates vom 19. November 2010 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde, sie in diesem Beförderungsverfahren nicht nach Besoldungsgruppe AD11 zu befördern, zurückgewiesen wurde;

— soweit erforderlich, die Entscheidung des Zweitbeurteilenden über die Erstellung ihrer endgültigen Beurteilung für den Beurteilungszeitraum 2008-2009 und die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 26. April 2010, die Klägerin im Beförderungsverfahren 2010 nicht nach Besoldungsgruppe AD11 zu befördern, aufzuheben;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 7. März 2011 — Nicolas Katrakasas/Kommission

(Rechtssache F-24/11)

(2011/C 152/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Nicolas Katrakasas (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger im Rahmen des Auswahlverfahrens COM/INT/OLAF/09/AD8 nicht in die Reserveliste aufzunehmen

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 11. Mai 2010 aufzuheben, mit der er seine Entscheidung vom 9. März 2010, den Kläger im Rahmen des internen Auswahlverfahrens „COM/INT/OLAF/09/AD8 — Verwaltungsräte im Bereich Betrugsbekämpfung“ nicht in die Reserveliste aufzunehmen, nach erfolgter Überprüfung bestätigt hat;

— soweit erforderlich, die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. November 2010 aufzuheben, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde;

— die Reserveliste aufzuheben, soweit diese den Namen des Klägers nicht enthält, sowie alle auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen aufzuheben;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 152/51	Rechtssache T-182/11: Klage, eingereicht am 28. März 2011 — Dacoury-Tabley/Rat	29
2011/C 152/52	Rechtssache T-187/11: Klage, eingereicht am 30. März 2011 — Trabelsi u. a./Rat	29
2011/C 152/53	Rechtssache T-189/11: Klage, eingereicht am 24. März 2011 — Yordanov/HABM — Distribuidora comercial del frio (DISCO DESIGNER)	30
2011/C 152/54	Rechtssache T-192/11: Klage, eingereicht am 31. März 2011 — Seka Yapo u. a./Rat	30
2011/C 152/55	Rechtssache T-193/11: Klage, eingereicht am 31. März 2011 — Ahoua-N'Guetta u. a./Rat	31
2011/C 152/56	Rechtssache T-194/11: Klage, eingereicht am 31. März 2011 — Bro Grébé/Rat	31
2011/C 152/57	Rechtssache T-213/11 P [I]: Rechtsmittel, eingelegt am 12. April 2011 von der Personalvertretung der EIB u. a. gegen den Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. März 2011 in der Rechtssache F-95/10, Bömcke/EIB	31

Gericht für den öffentlichen Dienst

2011/C 152/58	Rechtssache F-7/11: Klage, eingereicht am 2. Februar 2011 — AX/EZB	33
2011/C 152/59	Rechtssache F-9/11: Klage, eingereicht am 7. Februar 2011 — Sabbag Afota/Rat	33
2011/C 152/60	Rechtssache F-24/11: Klage, eingereicht am 7. März 2011 — Nicolas Katrakasas/Kommission	33

DE

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE